

7/2009



Rathaus der Gemeinde Heretsried

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:
<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

<i>QuintEssenz</i>	205
<i>Dr. Angela Merkel: Stolz auf 100 Jahre Deutscher Städte- und Gemeindebund</i>	207
<i>Mayer: Aktuelle reisekosten- und steuerrechtliche Hinweise für kommunale Wahlbeamte</i>	213
<i>AUS DEM DSTGB DStGB begrüßt EuGH-Entscheidung</i> ..	218
<i>PERSONAL Alimentation kinderreicher Beamter</i>	220
<i>Aktuelles aus Brüssel</i>	222
<i>Seminarangebote der Kommunalwerkstatt</i>	224
<i>PERSONAL Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 20.1.2009 auf Beamte</i>	227
<i>Urlaubsanspruch bei Reaktivierung</i>	227
<i>SOZIALES Sozialraumorientierte Altenhilfe-Konzepte</i>	228
<i>KINDER- + JUGENDARBEIT Internationale Begegnung hautnah</i>	228
<i>PLANEN + BAUEN Fachtagung zur Entschädigung infolge Planungen</i>	228
<i>UMWELTSCHUTZ Infobroschüre „Nachhaltige Wärmekonzepte“</i>	229
<i>Wege zum Bioenergiedorf: Leitfaden und Internetportal</i>	229
<i>Gewässerentwicklungspreis ausgeschrieben</i>	229
<i>Klimabus 2 – die energieeffiziente Gemeinde</i>	230
<i>LAND- + FORSTWIRTSCHAFT Fachtagung zu Streuobst und Tourismus</i>	230
<i>„Holz von hier“</i>	231
<i>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Neues zum Feuerwehrführerschein</i>	232
<i>VERTRAGSWESEN Neue HOAI 2009</i>	232
<i>VERSCHIEDENES Kommunen und EineWelt</i>	233
<i>KAUF + VERKAUF Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht; Feuerwehrauto und Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen</i>	233
<i>LITERATURHINWEISE</i>	234

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// DStGB

100 Jahre DStGB

Am 25. und 26. Mai 2009 veranstaltete der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) den Deutschen Kommunalkongress in Berlin. Mit diesem hochrangig besetzten Kongress feierte der DStGB zugleich sein 100jähriges Bestehen. Höhepunkt der zweitägigen Veranstaltung war die Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vor den Festgästen.

Oft haben Festansprachen ja etwas Betuliches an sich. Der Festredner muss den geladenen Gästen erfreuliche Dinge sagen, die Zuhörer erwarten Anerkennung und lobliche Worte.

Ganz anders kam es diesmal: Die Bundeskanzlerin hielt eine lebendige, auf aktuelle Themen Bezug nehmende und mit fröhlicher Leichtigkeit vorgetragene Rede. Sie knüpfte an das 60jährige Jubiläum des Inkrafttretens des Grundgesetzes an, machte Ausführungen zum Konjunkturpaket II und forderte die Kommunen auf, gemeinsam für den Klimaschutz einzutreten. Zum „heißen“ Eisen Gewerbesteuer gab sie eine glasklare Bestandgarantie ab (großer Applaus) und beim Thema Bildung stellte sie selbstbewusst ihren nationalen Integrationsplan vor. Wohlwissend, dass sie damit Empfindlichkeiten der Länder treffen würde. Die mehreren hundert Zuschauer waren sehr angetan vom Auftritt der Kanzlerin. Sie hatten den Eindruck, von höchster Stelle auf den aktuellen Stand der Dinge gebracht worden zu sein. Auf den **Seiten 207 bis 212** haben wir die beeindruckende Rede für Sie abgedruckt.

////// Bürgermeister

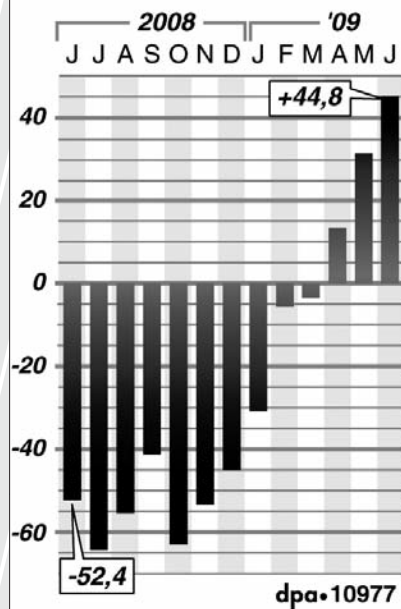
Wichtiges zum Dienstwagen

In den letzten Jahren hat die Reisekosten- und steuerrechtliche Relevanz für kommunale Wahlbeamte beim Einsatz des eigenen Fahrzeugs bzw. eines Dienstwagens nicht zuletzt im Hinblick auf die intensivierten Überprüfungen im Rahmen von Betriebsprüfungen im Steuer- und Sozialversicherungsbereich, aber auch in der überörtlichen Rechnungsprüfung zu einer verstärkten Beratungspraxis der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags geführt.

Der zuständige Referent der Geschäftsstelle des Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, versucht in seinem Beitrag auf den **Seiten 213 bis 216** einen Überblick über die aktuelle Rechtslage zu geben, aber auch Handlungshinweise für einen rechtssiche-

ZEW-Konjunktur-Index

Umfrage unter Analysten und institutionellen Anlegern über die Konjunkturerwartungen in Deutschland (Saldo aus positiven und negativen Einschätzungen)



ZEW-Konjunkturerwartungen im Juni 2009

ren Umgang mit der Thematik des Einsatzes des eigenen Fahrzeuges oder der Nutzung des Dienstwagens. Ausgewertet wurden dabei insbesondere Bekanntmachungen des Bayerischen Finanzministeriums, Veröffentlichungen der Prüfdienste und Erfahrungen, die sich aus der täglichen Beratungspraxis der Geschäftsstelle ergeben haben.

////// Europa

EuGH-Entscheidung zu kommunalen Kooperationen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Sinne der langjährig erhobenen kommunalen Forderung die Zusammenarbeit zwischen Kommunen erleichtert. Entscheiden sich Kommunen für eine Zusammenarbeit, so müssen sie keine Ausschreibung durchführen und brauchen daher nicht Angebote privater Unternehmen einzuholen.

Die Kommunen waren stets der Auffassung, dass es sich bei reinen interkommunalen Kooperationen um eine bloße Aufgabenübertragung innerhalb der öffentlichen Hand und nicht um eine Beschaffung auf dem Wettbewerbsmarkt handelt. Die Entscheidung des EuGH ist daher ein eindeutig positives Signal für eine immer

notwendiger werdende Zusammenarbeit der Kommunen; gleichzeitig verhindert sie Zwangsliberalisierungen.

Auf den **Seiten 218 bis 220** nimmt der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Bewertung der aktuellen EuGH-Entscheidung vor, auf den **Seiten 222 und 223** tut Gleiches das Europabüro der Bayerischen Kommunen in Brüssel.

////// Bayerischer Gemeindetag

KOMMUNALE 2009

Wie Sie als Leserin bzw. Leser der Verbandszeitschrift längst bemerkt haben, weisen wir seit einigen Ausgaben auf der Titelseite der Zeitschrift auf die KOMMUNALE 2009 am 14. und 15. Oktober 2009 in Nürnberg hin. Bereits in der Mai-Ausgabe haben wir ein Grobkonzept des Tagungsablaufs vorgestellt; in der aktuellen Ausgabe finden Sie auf den **Seiten 235 und 236** den derzeit aktuellen Sachstand.

Es ist ein großes Anliegen des Bayerischen Gemeindetags, dass möglichst viele kommunale Mandatsträger und Beschäftigte in Kommunalverwaltungen zur KOMMUNALE 2009 kommen. Die Geschäftsstelle des Gemeindetags ist bemüht, ein abwechslungsreiches und interessantes Kongressprogramm zusammen zu stellen, die Aussteller der Fachmesse hoffen, mit vielen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, aber auch Geschäftsleitern, Bauhofleitern, Kämmerern und Referatsleitern der Gemeinden und Städte ins Gespräch zu kommen.

Deshalb: Es wäre wünschenswert, wenn aus jeder Gemeinde oder Stadt mehrere Entscheidungsträger kommen würden. Alle zwei Jahre ergibt sich die Chance, sich zwei Tage lang über aktuelle Entwicklungen zu informieren!

////// Personal

Neues im Personalwesen

Auf den **Seiten 220 bis 227** finden Sie dieses Mal mehrere interessante Beiträge zum Personalwesen in den Kommunen. Es geht um die Alimantation kinderreicher Beamter, um ein Urteil des EuGH zum Verfall von Urlaub bei Krankheit und um den Urlaubsanspruch bei Reaktivierung von Beamten.

Personalstellen sollten diese Beiträge lesen.

Europa

Bayerische Abgeordnete im EU-Parlament

Auf **Seite 223** stellen wir Ihnen die EU-Abgeordneten vor, die bayerische Belege im Europäischen Parlament wahrnehmen. Wenn man mal wieder den Eindruck hat, dass Brüssel sich ungebeten um Dinge kümmert, die es eigentlich nichts angeht, schadet es nicht, sich vertrauensvoll an die Abgeordneten zu wenden...

Fortbildung

Seminarangebote der Kommunalwerkstatt

Auf den **Seiten 224 und 225** finden Sie aktuelle Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im 2. Halbjahr 2009.

Sicher ist auch diesmal wieder etwas für Sie dabei.

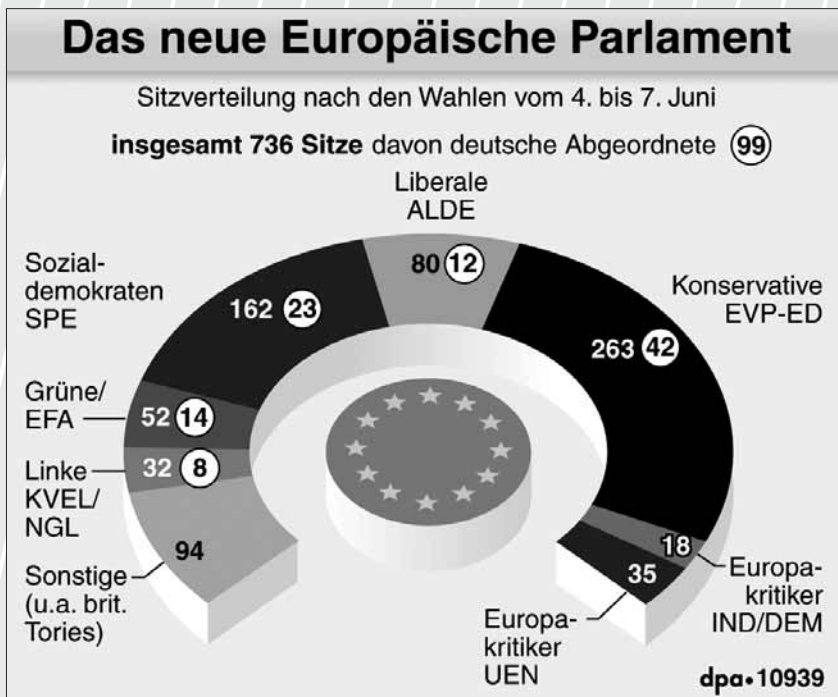
Feuerwehr

Neues zum Feuerwehr-Führerschein

Seit Monaten laboriert das Bundesverkehrsministerium an einem Gesetzentwurf für einen sogenannten Feuerwehr-Führerschein herum. Kaum ist ein Entwurf ausgearbeitet, reagieren die Innenminister der Länder mit Gegenentwürfen.

Die Zeit drängt. Soll noch in dieser Legislaturperiode der Feuerwehr-Führerschein kommen, so muss wegen der Gefahr der Diskontinuität das Gesetzesvorhaben schnellstens abgeschlossen werden. Auf **Seite 232** erfahren Sie den aktuellen Stand der Diskussion.

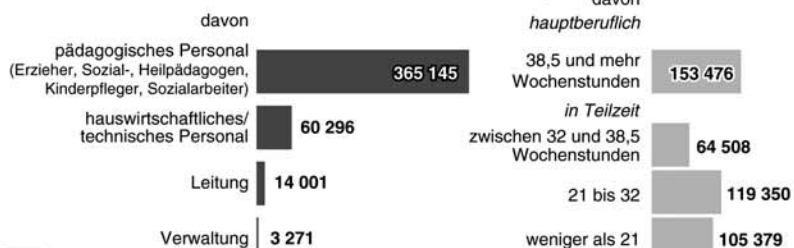
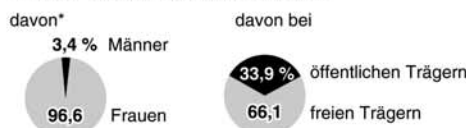
Ab 1. Juli hat der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestags einen Kompromiss gefunden. Dieser sieht vor, dass für Fahrzeuge bis 4,75 t eine feuerwehrinterne Ausbildung und Prüfung notwendig ist. Näheres können die Länder regeln. Bei Fahrzeugen zwischen 4,75 und 7,5 t ist eine vereinfachte Ausbildung mit praktischer Prüfung vorgesehen. Diese neue Fahrberechtigung kann zunächst nur für die freiwillige Feuerwehr verwendet und erst nach mindestens 2-jährigem Einsatz in einen vollwertigen Führerschein der Klasse C1 umgewandelt werden.



Europaparlament Zusammensetzung, Stand 9.6.2009 nachmittags

Arbeiten in der Kita

In Deutschland sind **442 713** Frauen und Männer in Kinder-Tageseinrichtungen beschäftigt



© Globus 2868 | rundungsbed. Differenzen | *nur pädagogisches und Verwaltungspersonal | Quelle: Stat. Bundesamt

Zurzeit stehen Kinder und Eltern morgens des Öfteren vor verschlossenen Türen. Bundesweit streiken Tausende von Erzieherinnen, um ihren Forderungen nach mehr Lohn und einem besseren Gesundheitsschutz Nachdruck zu verleihen. Der Tarifvertrag, um den verhandelt wird, betrifft rund 220 000 in städtischen Kitas und Sozialeinrichtungen angestellte Erzieher und Sozialpädagogen. Neben den öffentlichen gibt es viele gemeinnützige oder privatwirtschaftlich organisierte Träger von Kindertagesstätten, vor allem die Kirche und Wohlfahrtsverbände. Insgesamt arbeiten knapp 443 000 Beschäftigte in Deutschlands Kindertagesstätten, fast ausschließlich Frauen (97 Prozent) und die Mehrzahl in Teilzeit.

Stolz auf 100 Jahre Deutscher Städte- und Gemeindebund*

Am Wochenende haben wir bei einem wunderschönen Bürgerfest 60 Jahre Bundesrepublik Deutschland und das 60jährige Jubiläum des Inkrafttretens des Grundgesetzes gefeiert, eines Grundgesetzes, das als Provisorium gedacht war und wahrscheinlich deshalb vom Parlamentarischen Rat überhaupt nur in der Hoffnung verabschiedet werden konnte, bald etwas ganz anderes zu machen. Wie so oft im Leben, blieb es dabei. Es hat sich sogar richtig bewährt.

Mit dem Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ hat die Bundesrepublik Deutschland die Lehren aus einer jahrhundertlangen Geschichte gezogen, die viel Leid und viel Unheil über die Welt gebracht hat.

Manch einer war vielleicht bei dem Staatsakt anlässlich 60 Jahre Grundgesetz anwesend und hat den Film gesehen, in dem gezeigt wurde, was wir in diesen 60 Jahren geschafft haben. Bei all dem, was wir in diesen 60 Jahren erlebt haben, können wir sagen: Es waren gute Jahre für unser Land.



Dr. Angela Merkel

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Es ist sehr schön, dass wir in diesem Jahr auch am 9. November daran denken, dass die Mauer vor 20 Jahren gefallen ist – ein für uns alle natürlich außerordentlich emotionales Ereignis, das für viele Menschen in Deutschland das Leben vollständig verändert hat – und dass wir in diesen 60 Jahre Bundesrepublik Deutschland nunmehr auch 20 Jahre Einigkeit, Recht und Freiheit erfahren dürfen. 20 Jahre ist das her. Das heißt – auch das ist immer wieder erstaunlich –, dass wir im Grunde bald schon ein Drittel der Zeit der Bundesrepublik Deutschland ein wiedervereinigtes Land sind. Ein Land, in dem die Vertreter der neuen Bundesländer nicht nur in ihren Ländern Verantwortung übernommen haben, sondern auch in den bundesdeutschen Verbänden.

Sie begehen nun den 100. Geburtstag. Vor 100 Jahren wurden die politischen Grundlagen für einen verbandlichen Zusammenschluss deutscher Städte gelegt. Seitdem hat die Organisation der Städte und Gemeinden eine ebenso wechselvolle Geschichte wie unser Land erlebt. Es gehört zur Geschichte der Bundesrepublik Deutschland dazu, dass die kommunalen Verbände nach dem Zweiten Weltkrieg sehr schnell wieder ihre Arbeit aufgenommen haben. 1973 haben sich der Deutsche Städtebund und der Deutsche Gemeindetag zum Deutschen Städte- und Gemeindebund zusammengeschlossen und haben damit eine weitere manifeste Kraft für die Vertretung der kommunalen Interessen gegründet.

Kommunale Verbände haben in unserer Gesellschaft eine doppelte Aufgabe. Zum einen bündeln sie die Grundsätze unserer freiheitlichen Ordnung, insbesondere den Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips. Deutschland fühlt sich diesem Prinzip in besonderer Weise verbunden. Alles, was auf der lokalen Ebene zu regeln ist, soll auch auf dieser Ebene geregelt werden und soll nicht ohne Not auf einer entfernteren Ebene geregelt werden, die den Zentralismus befördern würde. Selbstverwaltung und

Selbstverantwortung sind also Teil der kommunalen Tätigkeit.

Es ist Aufgabe der Politik, dass sich die verschiedenen Ebenen, in denen gehandelt wird, nicht so verhalten wie Ebenen in jeweils luftleeren Räumen, sondern dass eine Verbindung da sind, dass kooperiert wird und dass die Interessen der unterschiedlichen Ebenen gebündelt werden.

Wir haben uns aus dem Blickwinkel der Bundesregierung immer wieder im Blick auf das Subsidiaritätsprinzip darum zu kümmern, dass wir Selbstverwaltung und Selbstverantwortung so weit schützen, dass das auch auf der kommunalen Ebene lebbar sein muss.

Wenn der Mangel so groß ist – wir haben das zum Beispiel beim Thema Gewerbesteuer immer wieder diskutiert –, dass kein Raum mehr zum Gestalten bleibt, wird die kommunale Ebene verkümmern und kann ihrer eigentlichen Aufgabe nicht gerecht werden. Sie wird dann auch nicht für die Menschen attraktiv sein, die sich zu großen Teilen ehrenamtlich auf dieser Ebene engagieren. Das heißt, der Respekt vor dem Subsidiaritätsprinzip verlangt von der Bundes- und Landesebene, dass man Ihnen, den kommunalen Vertretern, Luft zum Atmen lässt, um ihre Arbeit auszuführen.

* Rede von Bundeskanzlerin Angela Merkel anlässlich des Deutschen Kommunalkongresses am 26. Mai in Berlin



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion
und Anzeigen
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München,
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.: bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung
Druckerei Schmerbeck GmbH

M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
M. Frey (BayGT), 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand
Druckerei Schmerbeck GmbH,
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut,
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

Nun ist es aber so, dass wir, wie ich schon sagte, unterschiedliche Interessen haben. Die zweite Aufgabe der kommunalen Verbände besteht darin, dass sie sich für ihre Interessen Gehör verschaffen. Ich glaube, man kann sagen, dass der Deutsche Städte- und Gemeindebund ein weithin hörbares Sprachrohr, ein kompetenter und starker Vertreter der Interessen der kommunalen Selbstverwaltung Städte und Gemeinden ist, und zwar sowohl in Deutschland als auch auf europäischer Ebene, was die Anwesenheit der österreichischen Vertreter zeigt. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit gutem Recht und mit absoluter Notwendigkeit sehr stark in die europäische Diskussion eingebracht, weil das, was wir als Subsidiaritätsprinzip kennen, oft in anderen Ländern gar nicht bekannt ist. Deshalb ist es gut, wenn nicht nur der Bund diese Interessen vertritt, sondern Sie das aus eigenem Erleben auch tun.

Gleichzeitig will ich ausdrücklich sagen – Sie vertreten auf der einen Seite Ihre Interessen –, dass die Bundesregierung Sie außerordentlich bei der Umsetzung von politischen Vorhaben schätzt, die wir in gemeinsamer Verantwortung tragen. Politik ist für Bürgerinnen und Bürger da. Politik muss vor Ort wirken. Ob Sie – ich sage es etwas lax – durch die Gegend laufen und über das meckern, was wieder in Berlin beschlossen wurde, oder ob Sie mit leuchtenden Augen erzählen, welche klugen Gedanken wir hatten, macht für uns alle einen großen Unterschied. Ich habe damit die beiden Grenzzustände beschrieben. Das Ganze verhält sich eher wie eine Gaußkurve. Meistens ist es eine Mittellage. Aber das ist auch etwas, was das Land gut zusammenhält.

Sie, die Vertreter von Städten und Gemeinden, wissen, weil Sie vor Ort verwurzelt sind, wie die Sorgen, die Anliegen aussehen. Sie wissen, wie sich pauschale Regeln, die wir oft aufstellen müssen, ganz konkret im Einzelfall unter sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen auswirken. Sie wissen, dass es manchmal angeraten ist, zu versuchen, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Das heißt, Ihre Erfahrung ist dafür, wie wir unsere Gesetze ausgestalten, von außerordentlicher Wichtigkeit.

Eines ist klar: Die Lage und das Gefüge unseres Grundgesetzes machen es notwendig, dass auf der einen Seite die Kommunen stehen, dass die Länder der Anwalt der Kommunen in der Diskussion mit dem Bund sind, dass es aber natürlich an vielen Stellen günstig ist, wenn der Bund mit den Kommunen selbst spricht und auch die Interessenlage zwischen Ländern und Kommunen nicht immer nur harmonisch ist. Ich will das nicht weiter ausführen. Aber da arbeitet man manchmal in einem gewissen Interessendreieck. Das ist gut so. Das



v.l.n.r.: DSTGB-Präsident Oberbürgermeister Christian Schramm, Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des DSTGB Dr. Gerd Landsberg

liegt in der Natur der Sache, und das hat sich auch bewährt.

Ich habe es neulich auf dem Deutschen Städtetag gesagt, dessen Präsidentin heute hier ist: In diesen Tagen ist unser Land vor eine besondere Herausforderung gestellt. Im 60. Jahr der Bundesrepublik Deutschland erleben wir die schwerste Krise, die dieses Land je hatte, ausgehend von einer internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise. Die Prognose für die Wirtschaftsentwicklung beträgt minus 6 Prozent. Die schlimmste und schwierigste Zahl, die wir bisher in der Bundesrepublik Deutschland aufzuweisen hatten, war minus 0,9 Prozent. Daran können Sie die Herausforderung ermessen.

Wenn man sich die Zahlen hinsichtlich der Kurzarbeit anschaut, deren Möglichkeiten wir verbessert haben, sieht man, vor welchen Herausforderungen der Arbeitsmarkt in der nächsten Zeit stehen wird.

Herr Sommer ist heute für den Deutschen Gewerkschaftsbund hier. Auch wenn das hier nicht das Thema ist, möchte ich an dieser Stelle einfach einmal ein herzliches Dankeschön dafür sagen, was in den Betrieben gemacht wird, um in einer schwierigen Lage Brücken für Beschäftigung zu bauen und damit einen Beitrag zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft zu leisten.

Das war ein Teil der Konjunkturbausteine. Ein zweiter ist das Zukunftsinvestitionsgesetz. 13 Milliarden Euro werden hier in den nächsten beiden Jahren mobilisiert. Ich glaube, das Miteinander von Bund, Ländern und Kommunen hat sich gerade in diesem Programm außerordentlich bewährt.

Wir haben uns Gedanken darüber gemacht, wie wir zusätzliche Investitionen so ausgestalten können, dass sie in die Zukunft weisen, dass wir nicht eines Tages sagen, dass diese Investitionen nicht sinnvoll angelegt wur-

den. Wir sind zielstrebig zu der Erkenntnis gekommen, dass dies überhaupt nur mit den Kommunen möglich ist.

Wir haben, aus der Erfahrung heraus, dass der Bund manchmal die Kommunen stranguliert hat, in der Federalismuskommission I hehre Schwüre geschworen, dass wir den Kommunen nie wieder irgendwelche Aufgaben zuweisen werden. Die Länder waren auch sehr daran interessiert. Das hat die Ausarbeitung dieses Zukunftsinvestitionsgesetzes nicht erleichtert. Dennoch reden wir schon wieder über Art. 104b GG. Wir haben wieder Erfahrungen aus dem gesammelt, was wir gemacht haben. Das ist auch gut so. Lernende Systeme sind immer lebendig. Deshalb bin ich sehr dafür.

Wir haben jetzt einen Weg gefunden, in kurzer Zeit – und in den allermeisten Fällen sehr unbürokratisch – die Projekte zu finden, die für die Zukunft unseres Landes insbesondere im Bereich der Bildung sinnvoll sind und gleichzeitig schnell umgesetzt werden können. Neulich ist in einer großen Illustrierten ein Bericht über die Umsetzung dieses Investitionsprogramms erschienen. Dem Schreiber war am Schluss wohl richtig unwohl, denn er schrieb, weil er nichts Negatives gefunden hat: „Wo bleibt nur das Negative?“. Das war dann der Aspekt, dass man in den Sommerferien arbeiten muss, weil die Schulen dann geschlossen sind. Aber das schien alles beherrschbar.

Wir haben damit eine Möglichkeit, unserem Handwerk, unserer heimischen Wirtschaft und gleichzeitig unserer Infrastruktur zu helfen. Ich bedanke mich herzlich, dass Sie das mit viel Tatkraft, mit viel Fantasie und in den allermeisten Fällen sehr schnell umsetzen.

Wir wollen Brücken bauen – ich sagte es schon. Wir haben daher in diesen Tagen natürlich auch intensive Diskussionen über einen

weiteren Baustein unseres Konjunkturpaketes, nämlich über die Frage, was passiert, wenn Unternehmen aufgrund der Wirtschaft- und vor allen Dingen der Finanzkrise, also aufgrund der Tatsache, dass die Banken noch nicht wieder richtig arbeiten, um Bürgschaften nachsuchen, damit sie Kredite bekommen. Die Entscheidung, ob solche Bürgschaften gewährt werden sollen, ist im Einzelfall oft eine sehr schwierige Entscheidung. Eine unserer Bedingungen für die Vergabe dieser Bürgschaften ist, dass die Unternehmen 2008 in einem wirtschaftlich vernünftigen Zustand gewesen sein müssen. Daher haben wir extra – ich sage es hier noch einmal – einen Bürgschaftsausschuss benannt.

Das Bürgschaftsprogramm ist für die kleinen Unternehmen genauso ansprechbar wie für die größeren. Es wird immer wieder der Eindruck erweckt, wir würden uns nur um die Größeren kümmern und um die Kleineren nicht. Der Parlamentarische Staatssekretär Schauerte hat neulich eine Pressekonferenz mit vielen, vielen Beispielen dafür gegeben, dass wir auch kleinen Unternehmen helfen. Ich fände es sehr schade, wenn ein solches Programm durch falsche Kommunikation in eine Schieflage kommt. Es ist nicht richtig, dass wir uns nicht um die kleineren Unternehmen kümmern würden; es ist nur so, dass mehr Menschen in Deutschland die Fälle von Arcandor und Opel kennen als die Fälle von Mittelständlern, die von regionaler Bedeutung sind. Das sagt nichts über die Wichtigkeit des jeweiligen Arbeitsplatzes aus, aber natürlich rücken die Fälle, von denen jeder schon etwas gehört hat, viel stärker in die Aufmerksamkeit. Aber auch hier gilt für uns: Wo immer wir es für wirtschaftlich vernünftig halten – das wird uns gerade auch im Zusammenhang mit dem Thema Opel in den nächsten Tagen beschäftigen –, wollen wir versuchen, Arbeitsplätze zu sichern.

Zum Thema Opel nur ein Satz: Da haben wir eine ganz spezifische Situation, wie wir sie sonst eigentlich nie haben. Das ist ein amerikanisches Unternehmen, das in Deutschland zum Beispiel noch nicht einmal ein eigenes Konto hat, ein Unternehmen, das im Wesentlichen der amerikanischen Regierung gehört. Deshalb versteht es sich von selbst, dass sich eine Bundesregierung in den Gesprächen mit der amerikanischen Regierung mehr kümmern muss als in all den ganz normalen Fällen.

Meine Damen und Herren, ein Thema, bei dem wir immer wieder zusammenarbeiten, wird uns in den nächsten Jahren auch jenseits der Wirtschaftskrise beschäftigen, und zwar das Thema der Nachhaltigkeit, der Energienutzung und der Frage: Wie setzen wir Klimaschutz in unseren Städten und Kommunen intelligent um? Sie haben bei diesem Thema sehr viel Arbeit geleistet. Es gibt sehr viele kommunale

Bündnisse. Energiepolitik findet natürlich in großem Maße auch vor Ort statt. Die Sparpotenziale zum Beispiel durch effiziente Lichttechnik auszuschöpfen, ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz. Es wird oft ein bisschen belächelt, wenn man über solche Facetten unseres Energieverbrauchs spricht; aber durch die Modernisierung der Beleuchtung von Straßen und in kommunalen Büro- und Schulgebäuden können deutsche Kommunen fast die Hälfte ihres jährlichen Energieverbrauchs einsparen. Man glaubt es auf den ersten Blick nicht, aber es ist so. Das ist ein riesiges Modernisierungsprogramm und gleichzeitig auf die Dauer ein Sparprogramm. Deshalb finde ich es gut, dass das Bundesforschungsministerium den Wettbewerb „Kommunen in neuem Licht“ startet und dass Sie hier dann auch die besten Ideen prämiieren werden. Ich hoffe, das schafft auch für die Kommunen einen Anreiz, sich an diesen Dingen zu beteiligen.

Wir sind insgesamt in der Lage – und das ist gut und zeigt, dass unser Land stark ist –, auch eine wirtschaftlich so schwierige Zeit – mit erheblichen zusätzlichen Anstrengungen – zu bewältigen. Ich sage damit nicht, dass nicht noch schwierige Zeiten vor uns stehen. Selbst wenn wir in der Talsohle sind, so wie ich es gesagt habe, müssen wir möglichst schnell durch Wachstum aus dieser Talsohle wieder herauskommen; denn wir alle wissen, dass wir ansonsten vor riesigen Haushaltsproblemen stehen, die uns in den nächsten Jahren beschäftigen werden.

Ich habe auf dem Deutschen Städtetag eine Zusage gemacht, die wir auch halten werden: Die Gewerbesteuer bleibt unangetastet, daran werden wir in keiner Weise rütteln. Das ist für die Kommunen absolut wichtig. Gleichzeitig werden wir daran arbeiten – darüber haben wir jetzt auch eine Einigung in der Koalition erzielt –, noch einige Korrekturen an der Unternehmenssteuerreform dahingehend vorzunehmen, dass die sogenannten prozyklischen Effekte – das heißt, die verstärkenden Effekte, die auftreten, wenn eine wirtschaftlich schwierige Lage vorhanden ist und Verluste auftreten – durch diese Unternehmenssteuerreform gemildert werden; denn als wir die Unternehmenssteuerreform verabschiedet haben, befanden wir uns gerade in einer Wachstumsphase. Wir mussten jetzt vermeiden, dass wir Unternehmen durch unsere eigene Steuerpolitik in eine noch schwierigere Lage bringen – was auch für die Einnahmeseite der Kommunen wieder nur eine schlechte Nachricht wäre. Das war nicht einfach; denn da mit der Unternehmenssteuerreform schon Entlastungen von 6 Milliarden Euro verbunden gewesen sind, stellte sich jetzt die Frage: Ist es nun eigentlich an der Zeit, schon wieder etwas für die Unternehmen zu tun? Wir haben aber unter dem Strich Ja gesagt, weil wir wissen, dass prospe-

rierende Unternehmen letztlich auch eine Sicherheit für die Steuereinnahmen des Staates sind. Ich glaube, die Änderungen, die wir jetzt vorgenommen haben, sind vertretbar. Sie sind auch ein Beitrag dazu, dass Ihre Einnahmeseite nicht völlig zusammenbricht.

Nun haben wir in dieser Woche auch eine Diskussion darüber, dass wir gleichzeitig Vorsorge dafür treffen müssen – ich hoffe, dass uns das gelingt –, wie wir uns verhalten, wenn wir wieder eine normale wirtschaftliche Entwicklung haben, und wie wir uns dann bezüglich der Neuverschuldung aufstellen. Ich muss an dieser Stelle darauf hinweisen – Sie spüren das in Ihren Kommunen zum Teil schon –, dass Deutschland auf eine massive Veränderung des Altersaufbaus unserer Bevölkerung zusteuert. Die Menschen werden erfreulicherweise älter – das ist schön –, aber wir haben leider zu wenige Kinder. Deshalb heißt die Aufgabe, sich auf diesen demografischen Wandel vorzubereiten. Der ist in den neuen Bundesländern im vollen Gange, zum Teil mit massiven Einbrüchen, wie Sie zum Beispiel sehen, wenn Sie sich die Einschulungszahlen und die Schulabgängerzahlen anschauen. Dieser demografische Wandel kommt in der Mitte des nächsten Jahrzehnts etwas weniger vehement auch in den alten Bundesländern.

Deshalb ist die Frage, wie wir uns haushaltsmäßig aufstellen und ob wir uns auf Dauer daran gewöhnen, jedes Jahr mehr Geld auszugeben, als wir einnehmen, eine für die Zukunft unseres Landes essenzielle Frage. Heute bezahlen wir für jeden Euro, den wir auf der Bundeseite einnehmen, 15 Cent Schul-



Präsident Schramm, Bundeskanzlerin Merkel und Hauptgeschäftsführer Landsberg nehmen Helmut Mödlhammer, den Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes, in ihre Mitte

den. Das wird durch die Aufgaben in der Krise noch einmal anwachsen. Irgendwann kommt der Punkt, an dem das Spannungsverhältnis zwischen sozialem Ausgleich einerseits und Investitionen in die Zukunft andererseits nicht mehr auflösbar sein wird, wenn wir nicht vorzeitig und rechtzeitig umsteuern. Deshalb hat die Schuldenbremse, so wie sie zwischen Bund und Ländern vereinbart ist, zum Ziel, dass der Bund ab 2015 in wirtschaftlich normalen Zeiten nicht mehr als 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts an Schulden machen darf. Bei den Ländern soll es ab 2020 Null sein. Jetzt ist diesbezüglich wieder eine Diskussion aufgeflammt, die ich mit gewisser Skepsis sehe. Ich begrüße aber sehr, dass wir am Freitag im Deutschen Bundestag genau dies verabschieden wollen; denn es ist Zukunftsvorsorge.

Nun ist das für Sie, glaube ich, eine Diskussion, die Sie sowieso nicht so richtig verstehen können; denn Ihre Haushalte müssen ohnehin meist von den Innenministern der Länder genehmigt werden und Sie müssen mit ziemlich radikalen Methoden rechnen, wenn Sie einmal mehr ausgeben, als Sie einnehmen. Das ist lokal leicht unterschiedlich, wie ich mich habe belehren lassen, aber viel stringenter, als es auf der Landes- und Bundesebene ist. Darin sehen Sie vielleicht manchmal einen Nachteil. Ich sage Ihnen allerdings: Das macht Ihr Leben manchmal auch einfacher. Zu Ihnen kommt keiner und sagt, Sie müssten jetzt mehr ausgeben, sondern da kommt man immer zu den Ländern und zum Bund und sagt: Ihr habt ja noch die Möglichkeiten. Deshalb müssen wir uns auch selbst beschränken; denn zum Schluss hilft es selbst den Kommunen nicht mehr, wenn das ganze Staatsgebilde in unverantwortlicher Weise verschuldet ist und wir damit die Instabilität in unserem Lande fördern.

Über die Frage der Verschuldung und über die Konsolidierung unserer Haushalte habe ich jetzt gesprochen. Wir haben mit der Föderalismuskommission II aber noch einen zweiten Punkt, nämlich die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit. Das ist nun wirklich ein weites Feld. Wir haben es jetzt geschafft, die Nummer 115 als eine Nummer für die Klärung verschiedenster Behördenfragen anzubieten. Ich kann Sie nur bitten: Seien Sie kulant, wenn es um die Kooperation geht. Das ist ja immer schwer; jeder hat etwas Eigenes und man fragt sich: Wie passen die Datenverarbeitungssysteme zusammen, will man nun wirklich kooperieren? Aber Sie wissen doch auch: Erstens weiß der Bürger manchmal nicht, wer im Land für was zuständig ist. Zweitens möchte der Bürger in der Information vom Staat einfach ordentlich bedient werden. Ob er nun dies beim Land, jenes bei der Kommune und das Dritte beim Bund beantragen muss, ist ihm

eigentlich schnuppe. Wenn wir ein bürgerfreundliches Land sein wollen, müssen wir versuchen, an dieser Stelle zu kooperieren.

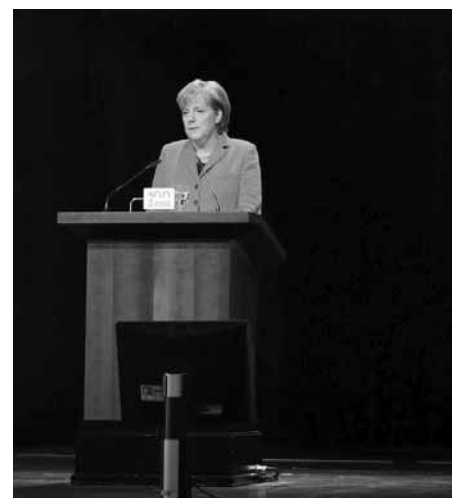
Ich finde es auch gut, dass beste Verwaltungsbeispiele jetzt auch einmal in den Vergleich miteinander treten können; denn ich glaube, Transparenz ist etwas, was im nächsten Jahrzehnt noch an Bedeutung gewinnen wird. Man kann voneinander lernen, man muss keinen „closed shop“ machen. Die Menschen werden durch die Informationsmöglichkeiten immer selbstbewusster. Über die Verwaltung, die den Menschen (zur Verfügung steht), kann man sowieso wenig hinter dem Berg halten. Deshalb meine Bitte – das sage ich für die Verwaltung des Bundes genauso wie ich es Ihnen jetzt für die Verwaltung der Kommunen sage –: Es ist einfach gut, wenn man mit einem positiven inneren Ansatz an diese Dinge herangeht.

Die Frage, ob Deutschland im Bereich der Informationstechnologie im weltweiten Wettbewerb noch einmal richtig ein Bein auf die Erde bekommt, wird auch davon abhängen, wie wir im öffentlichen Bereich die Implementierung der Informationstechnologie schaffen. Das ist ein richtiger qualitativer Sprung. Aber wenn ich sehe, wie schwer wir uns an manchen Stellen tun und wie lange manche Dinge dauern – ob das nun die digitalen Polizeinetze sind, ob das die Nummer 115 ist oder ob das die Gesundheitskarte ist –, kann ich nur sagen: Es hilft uns nichts, wir müssen da durch. Wenn wir das nicht schaffen, werden wir irgendwann als veraltet gelten. Sie kennen sich ja aus, aber manch einer wäre verwundert, welche Staaten – ich kann Ihnen zig solcher Staaten aufzählen – schon Gesundheitskarten haben und schon Informationstechnologie in ihrer Verwaltung eingeführt haben. Es gibt in der Golfregion und in Asien Staaten, die alle Prozesse überspringen, die wir irgendwann im 20. Jahrhundert durchlaufen, und gleich bei der Informationstechnologie ankommen. Deshalb ist es eine Frage unserer Zukunftsfähigkeit, wie wir in diesen Bereichen kooperieren.

Nun darf ich natürlich ein Beispiel nicht auslassen, wo wir noch nicht fertig geworden sind – was in gewisser Weise auch bedauerlich ist. Wir haben, wie gesagt, die Föderalismuskommission I verabschiedet und haben gleichzeitig bzw. vorher die Frage der Arbeitsvermittlung im Falle von Arbeitslosengeld-II-Beziehern – Hartz IV ist das Stichwort – eigentlich in der Kenntnis geregelt, dass Bund und Kommunen begrenzte Möglichkeiten der Zusammenarbeit haben. Aber die Konstruktion war so, dass es so kommen musste, wie es gekommen ist, nämlich dass das Bundesverfassungsgericht das Konstrukt für nicht verfassungsgemäß gehalten hat. Wir haben jetzt die Aufgabe, eine aus der Sicht der Arbeitslosen und Arbeitssuchenden vernünftige Konstruktion hinzubekommen.

Hierbei gab es klassische Bund-Länder-Unterschiede; das muss man ganz einfach sagen. Insoweit ist die Grundgesetzänderung, die wir vornehmen wollten, auf eine gewisse Skepsis gestoßen. Ich habe es neulich auch schon beim Städtetag gesagt: Es ist schon ein bisschen komisch, wenn man sozusagen im Rahmen einer großen Verabredung sagt „Bund und Kommunen machen nie wieder etwas zusammen“ und wenn das erste, was wir nach einem Urteil machen, ist, das Grundgesetz so zu ändern, dass wir zwar nie etwas zusammen machen, aber in dem einen Fall das Grundgesetz so zu ändern, dass wir etwas ganz Wichtiges ganz eng zusammen machen. Die Frage, ob man dafür das Grundgesetz benutzen sollte, wenn man vorher in einem allgemeinen Akt gesagt hat, dass man nichts zusammen machen will, ist zumindest erlaubt.

Nun nützt uns das alles nichts, und das Traurige ist, dass Sie unter den Kommunalen Spitzenverbänden sich auch nicht so einig sind, dass wir uns einig werden würden. Auf Sie können wir uns dabei also auch nicht richtig verlassen; denn der eine möchte nun die Optionskommune, und der andere möchte, dass das weiterhin von der Bundesagentur gelöst wird. Insoweit müssen wir am Anfang der nächsten Legislaturperiode sehr schnell zu einer Lösung kommen. Hierbei geht es um Menschen, und zwar in zweierlei Richtung: auf der einen Seite um die, die Arbeit suchen, und auf der anderen Seite um die vielen Menschen, die diese Arbeit der Arbeitsvermittlung in dem Bereich des Arbeitslosengeldes II, der Wohngeldauszahlung usw. machen. Diese Menschen wollen natürlich auch ihre Perspektive haben. Diese Arbeit gehört zu der schwersten, die man bei uns im Lande machen kann. Deshalb haben wir die Verantwortung, hierbei nicht erst im Oktober 2010 zu einer Lösung zu kommen, sondern mit der notwendigen Vorlaufzeit bis



„Die Gewerbesteuer bleibt unangetastet, daran werden wir in keiner Weise rütteln.“

zum Ende des Jahres 2009 klar zu sagen, wo es langgehen soll. Ob das letzte Gesetzgebungsverfahren dann schon beendet sein wird, weiß ich nicht, aber die Struktur muss klar sein, damit sich die Kommunen darauf verlassen können. Das sehe ich so, und das will ich auch gerne machen. Sollten Sie im Vorhinein durch irgendeine Eingebung plötzlich zu einer allgemeinen, gleichen kommunalen Betrachtungsweise kommen, wäre das außerordentlich befördernd für die Tätigkeit des Bundes und der Länder, meine Damen und Herren!

Ich möchte einen weiteren Punkt ansprechen, der in dieser Legislaturperiode vorgebracht wurde, aber noch weit davon entfernt ist, gelöst zu sein. Ich habe über den demografischen Wandel gesprochen. In diesem demografischen Wandel spielt auch eine Rolle, wie unsere Bevölkerung aufgestellt ist, sozusagen zusammengesetzt ist. Da sehen wir, dass unter den jüngeren Generationen der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund stark zunimmt. Das ist regional unterschiedlich, aber insbesondere in den industrialisierten Bereichen Deutschlands ist es heute schon so, dass in vielen Städten 40 oder 50 Prozent der Eingeschulten Kinder mit Migrationshintergrund sind. Das gilt auch für die Jugendlichen unter 25 Jahren. Die Zukunft Deutschlands wird von der Frage abhängen, ob wir es schaffen, diesen Integrationsprozess besser zu gestalten, als das bisher gelungen ist. Die Aufgabe oder das Problem des nächsten Jahrzehnts wird darin bestehen, dass uns Fachkräfte fehlen. Dann wird es bei der Ansiedlung eines Unternehmens in Deutschland weniger um die Frage gehen, wie hoch nun gerade unsere Steuersatz ist, sondern ich sage voraus, dass es um die Frage „Haben wir die dafür ausgebildeten Arbeitskräfte?“ gehen wird.

Da wir kein Niedriglohnland werden wollen, müssen wir hochwertige Tätigkeiten anbieten. Die erfordern ein bestimmtes Bildungsniveau. Deshalb heißt das, dass das Thema Bildung ganz vorne auf der Tagesordnung ist, natürlich in Kombination mit dem Thema Integration. Wir haben dieses Thema auch zur Chefsache gemacht, indem ich Staatsministerin Böhmer als Staatsministerin in das Kanzleramt geholt habe. Wir haben einen Nationalen Integrationsplan aufgestellt. Wir haben das Klima für die Integration, so glaube ich, verbessert. Aber das ist natürlich ein dickes Brett, das man nicht in einem Jahr, in zwei, drei oder vier Jahren bohrt, sondern (ein Problem, das) im Grunde jetzt für eine neue Generation von Heranwachsenden in einer neuen Qualität gelöst werden muss.

Ich bin sehr froh, dass wir auch in der Bildungspolitik, für die im gesamten Schulbereich die Länder zuständig sind, eine ganzheitlichere

Betrachtungsweise bekommen. Das war früher nicht so. Heute macht man Bildungspläne von Null bis Zehn und sieht die einzelnen Stufenhier Erziehung zu Hause, dort Kindergarten, dann Schule – nicht mehr als völlig getrennte Bereiche voneinander an. Als ich mich auf Bildungsreise begeben habe – unter viel Stirnrundeln der Ministerpräsidenten darüber, was ich denn nun in Schulen und Kindergärten suche und ob ich mich einmischen wolle –, ist mir erst einmal bewusst geworden, wie schwierig die Zusammenarbeit zum Teil ist, aber auch, wie viele interessante Projekte es glücklicherweise gibt. Man lässt also auch einmal einen Grundschullehrer in einen Kindergarten kommen und eine Kindergärtnerin in eine Grundschule gehen. Das Kind steht sozusagen im Mittelpunkt, und man versucht, diesem Kind den Übergang leicht zu machen und nicht so zu tun, als seien das zwei verschiedene Welten, bei denen man das Schöne im Leben im Kindergarten erlebt und dann der Ernst des Lebens beginnt und man in der Schule ist. Das ist eine Betrachtungsweise, die den jungen Menschen wohl nicht so richtig gerecht wird.

Wir brauchen hierbei mehr Durchlässigkeit auf allen Ebenen. Ich sage es auch ganz hart: Zu sagen „Das geht den Bund nichts an“, ist eine feine Sache. Wenn das Kind dann keinen Schulabschluss hat, muss die Bundesagentur für Arbeit als erstes für das Nachholen eines schönen Hauptschulabschlusses sorgen. Dann heißt es „Die Beiträge steigen“, und dann sind wir wieder schuld. Vorher dürfen wir uns nicht einmischen. – Deshalb war es richtig, dass wir auf unserem Bildungs- und Qualifizierungsgipfel Verabredungen getroffen haben – Halbierung der Schulabbrecherzahl, Berufsberatung gerade in Hauptschulen, aber auch in Realschulen, durch die Bundesagentur –, damit das sozusagen zum Standard wird. All diese Dinge sind von herausragender Wichtigkeit. Sie wissen doch, was es bedeutet, wenn wir zum Schluss zu viele Menschen haben, die nicht ins Arbeitsleben finden können, die einfach als nicht ausbildungsfähig eingestuft werden, und was das auch für jeden Menschen persönlich und für die Risiken seines sozialen Scheiterns bedeutet. Wir müssen alles daran setzen, dass wir hierbei besser werden.

Meine Damen und Herren, ich habe am Anfang schon über Ihr europäisches Engagement gesprochen. Am 7. Juni wird die Europawahl stattfinden. Es wird darum gehen, auch deutlich zu machen, dass es viele Bereiche gibt, in denen die Europäische Union für uns lebenswichtig ist. Wenn wir über die Frage der internationalen Regeln für die Finanzmärkte sprechen, um sicherzustellen, dass sich eine solche Krise nicht wiederholt, dann kann Deutschland allein mit 80 Millionen Einwohnern bei 6 Milliarden Einwohnern auf der Welt

überhaupt nicht besonders viel bewegen. Wenn wir aber 500 Millionen Europäer sind, die gemeinsam mit den 27 Mitgliedstaaten ihre Stimme erheben und ihre Wirtschaftskraft mit einbringen, dann haben wir auch eine Chance, im internationalen Konzert maßgeblich mitzubestimmen. Für diese Aufgaben ist die Europäische Union unverzichtbar. Sie war am Anfang ein Friedenswerk, und das bleibt sie, aber diesbezüglich sind viele Aufgaben gelöst. Sie muss jetzt ein Werk sein, das seinen Beitrag zur menschlichen Gestaltung der Globalisierung leistet.

Sie alle vor Ort wissen: Die Stabilität unseres Gemeinwesens hängt davon ab, dass wir alles dafür tun, dass sich eine solche Krise nicht wiederholt. Der Zorn und die Wut der Leute über das, was da passiert ist, ist beträchtlich. Ich sage: Er ist mit Recht beträchtlich. Wir haben Reformen gemacht. Die Arbeitnehmer – ich habe das oft diskutiert – haben über Jahre hinweg in hohem Maße auf Lohnsteigerungen verzichtet. Man hatte gerade gesehen, dass die Arbeitslosigkeit zurückging; sie lag bei weniger als 3 Millionen. Wir waren auf einem guten Weg. Dann kam ein externes Ereignis und machte uns das kaputt. Wenn Politik etwas gestalten will, dann werden die Menschen von uns verlangen, dass wir daraus Lehren ziehen. Das muss in unser aller Interesse liegen, und dafür bitte ich Sie auch einfach herzlich um Unterstützung. Das ist nicht die Nebensache, sondern das wird die Hauptsache werden. Wir können heute als Nation allein vieles nicht mehr richtig bestimmen.

Gleichzeitig muss die Europäische Union angehalten werden, sich nicht um alles zu kümmern, was in Europa vorkommt. Das Prinzip der Subsidiarität, wie wir es in Deutschland haben – dafür, dass es erhalten bleibt, haben wir in den 60 Jahren auch viele Auseinandersetzungen geführt –, muss ein europäisches Prinzip sein. Wenn man einmal in den Mitgliedstaaten Europas fragt, dann sind die Vorstellungen darüber, was Subsidiarität eigentlich ist, schon extrem unterschiedlich. Man muss die Wortwahl schon sehr erklären. Aber ich finde es richtig, dass im Ausschuss der Regionen auch die Stimme der Kommunen ganz stark erklingt. Weder geht es Europa etwas an, ob man nun in Hessen den Apfelwein noch Apfelwein nennen darf – ich kann das nicht so schön aussprechen –, noch muss man sich jetzt irgendwie in die Salzkonzentration in unserem Brot einmischen. Der letzte Hit war ja, dass wir zu viel Salz im Brot haben und deshalb alle nicht gesund leben. Das haben wir jetzt mit letzter Kraft verhindert. Aber das sind Dinge, bei denen man sich dann nur fragt, ob dort nichts anderes zu tun ist. Über gesunde Ernährung können wir lange Abhandlungen schreiben, aber daran, ob sich Europa jetzt mit dem Salz-

gehalt des deutschen Brots beschäftigen muss, habe ich erhebliche Zweifel. Wie gesagt: Die Gefahr ist vorbei.

Aber man muss an dieser Stelle außerordentlich aufmerksam sein, weil man gar nicht so blöd denken kann, wie sich da manch einer etwas ausdenkt. Wir haben dafür schon ein sehr hohes Warnsystem eingerichtet. Das Kabinett beschäftigt sich jeden Mittwoch mit allem, was in der Europäischen Union in Planung ist.

Die Parlamente sind sehr viel aufmerksamer geworden. Die Länder sind sehr, sehr aufmerksam. Sie arbeiten daran genauso mit. Insofern sage ich noch einmal: Ohne Europäische Union keine Stimme unserer Werte in der Welt! Das muss ich ganz klar so sagen. Aber auf der anderen Seite: Vielfalt – das, was Europa auszeichnet – kann ohne Subsidiarität nicht gelingen. Deshalb haben wir auch auf dieser Ebene ein gemeinsames Interessen- und Aufgabenfeld.

Meine Damen und Herren, Sie können, glaube ich, stolz sein auf 100 Jahre des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Sie werden nicht ohne Arbeit in die zweiten 100 Jahre gehen, sondern das Thema bleibt wichtig. Ich danke Ihnen für das viele ehrenamtliche Engagement, die viele Leidenschaft und das viele Herzblut, das in den Gemeinden und Städten aufgebracht wird und das unser Gemeinwesen so menschlich macht. Ich bitte Sie: Engagieren Sie sich weiter für unser Land. Es lohnt sich! Herzlichen Dank und herzlichen Glückwunsch!

Informationen des Gemeindetags im Juni 2009 ...

*... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
im „Mitgliederservice“ nachlesen.*

- Rundschreiben

12/2009 **Rahmenvertrag über die Sprachkommunikation mit T-Systems;
Erweiterung des T-VPN-Vertrages**

13/2009 **Beteiligung an der Kampagne zur Absicherung gegen
Elementarschäden**

14/2009 **Änderung der Bekanntmachung über die pauschalen
Steuerfreibeträge für kommunale Mandatsträger**

- Schnellinfos für Rathaus-Chefs

34/2009 **Informationsveranstaltung zur Bereitstellung von Bebauungsplänen
im Internet**

35/2009 **Zulässigkeit von Folgekostenverträgen**

36/2009 **Anhörung zu den Entwürfen von Maßnahmenprogrammen und
Bewirtschaftungsplänen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;
Fristende 30. Juni 2009**

- Pressemitteilungen

26/2009 **Gemeinden wehren sich gegen Zeitvorgabe zur Verbesserung
der Gewässerqualität**

27/2009 **KOMMUNALE am 14. und 15. Oktober 2009 in Nürnberg**

Aktuelle reisekosten- und steuerrechtliche Hinweise für kommunale Wahlbeamte

Hans-Peter Mayer,
Bayerischer Gemeindetag

Halter kann unter anderem derjenige bezeichnet werden, der alle aus einem Leasingangebot anfallenden Kosten einschließlich Kraftstoffkosten übernimmt.

1.2

Dies bedeutet, dass in diesem Fall der kommunale Wahlbeamte auf der Basis des Art. 62 KWBG somit entweder im Wege der Einzelabrechnung

einen Ersatz der Reisekosten auf der Basis des Art. 6 BayRKG erhält oder aber der Gemeinderat als oberste Dienstbehörde eine Pauschalierung nach Art. 19 BayRKG vornimmt.

1.2.1

Bei der Einzelabrechnung ist insbesondere die Ausschlussfrist von 6 Monaten des Art. 3 Abs. 5 BayRKG zu beachten. Dies bedeutet, dass in einem Zeitraum von max. 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise bzw. des Dienstgangs eine Abrechnung erfolgt. Derzeit beträgt die Wegstreckenentschädigung im Regelfall 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer.

1.2.2

Der Gemeinderat kann aber auch als oberste Dienstbehörde bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des Art. 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschalvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der nach einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Hiervon wird in der Praxis häufig Gebrauch gemacht, was aber in einer Reihe von Fällen im Rahmen der Betriebsprüfung immer wieder steuerrechtliche Probleme aufwirft. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags hat sich deshalb folgende Vorgehensweise bewährt:

Der betroffene kommunale Wahlbeamte führt über einen für den Einzelfall repräsentativen Zeitraum (in der Regel mindestens 3 Monate) ein Fahrtenbuch für alle dienstlich veranlassten Fahrten innerhalb des Landkreises. Im Regelfall wird eine Pauschale auf diesen Raum begrenzt, da die regelmäßigen und gleichartigen Fahrten am häufigsten in diesem Bereich anfallen. Sollte aufgrund spezieller örtlicher Gegebenheiten ein anderer

Vorbemerkung

In den letzten Jahren hat die reisekosten- und steuerrechtliche Relevanz für kommunale Wahlbeamte beim Einsatz des eigenen Fahrzeugs bzw. eines Dienstwagens nicht zuletzt im Hinblick auf die intensivierten Überprüfungen im Rahmen von Betriebsprüfungen im Steuer- und Sozialversicherungsbereich, aber auch der überörtlichen Rechnungsprüfung zu einer verstärkten Beratungspraxis der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags geführt. Während Anfangs überwiegend reisekostenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz des eigenen Fahrzeugs für Dienstfahrten im Vordergrund standen und dabei insbesondere die gewährten Pauschalen an kommunale Wahlbeamte in den Focus gerieten, hat sich nach der Ausweitung des Dienstwagenprogramms für kommunale Wahlbeamte der Beratungsbedarf in den letzten Wochen intensiviert.

Der folgende Beitrag versucht, einen Überblick über die aktuelle Rechtslage zu geben, aber auch Handlungshinweise für einen rechtssicheren Umgang mit der Thematik des Einsatzes des eigenen Fahrzeugs oder der Nutzung des Dienstwagens. Ausgewertet wurden dabei insbesondere Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Ver-

öffentlichungen der Prüfdienste, aber auch Erfahrungen, die sich aus der Beratungspraxis der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ergaben.

1. Einsatz des eigenen Fahrzeugs im Rahmen der Ausübung des Amtes als kommunaler Wahlbeamter

Kommunale Wahlbeamte erhalten unabhängig von ihrem Status als Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamter neben der Besoldung/Entschädigung nach Art. 62 KWBG einen Ersatz der anfallenden Reisekosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Bei berufsmäßigen Bürgermeistern ist ein solcher Ersatz nicht in der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 72 KWBG enthalten. Auch die Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister nach Art. 134 Abs. 2 KWBG beinhaltet keinen Ersatz für angefallene Reisekosten.

1.1

In der Praxis setzt dabei der Bürgermeister/die Bürgermeisterin das eigene Fahrzeug auch für die Ausführung dienstlicher Fahrten ein. In diesem Fall richtet sich die Zahlung eines steuerfreien Reisekostenersatzes nach § 3 Nr. 13 EStG i. V. m. Art. 6 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG). Dabei ist zu beachten, dass die steuerfreie Erstattung von Fahrtkosten nur möglich ist, soweit der Bezugsberechtigte sein eigenes, nicht vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug für die dienstlichen Fahrten nutzt (vgl. R 9.5 Abs. 2 Satz 4 Lohnsteuerrichtlinien 2008). Auch soweit ein Arbeitnehmer nicht der Eigentümer, aber der wirtschaftliche Halter des genutzten Pkw ist, ist ein steuerfreier Ersatz der Fahrtkosten nach § 3 Nr. 13 EStG i. V. m. Art. 6 BayRKG für dienstliche Fahrten möglich. Als wirtschaftlicher



Hans-Peter Mayer

räumlicher Umgriff zweckmäßiger erscheinen, kann dieser selbstverständlich jederzeit so festgelegt werden. Auf der Basis dieser Aufzeichnungen wird dann eine Pauschalierung vorgenommen, das heißt, die daraus resultierende durchschnittliche Fahrleistung wird mit dem derzeit geltenden Satz von 0,35 Euro pro Kilometer multipliziert. Diese Pauschale wird dann dem jeweiligen Bürgermeister, der jeweiligen Bürgermeisterin aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses gewährt. Fahrten, die über das Landkreisgebiet hinausgehen, wie z.B. zur Regierung, zu Ministerien, aber auch zu Beratungsgesprächen in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, werden dagegen weiterhin individuell abgerechnet. Eine Pauschalierung von anderen Leistungen des Bayerischen Reisekostengesetzes sollte unterbleiben. Wird lediglich eine Pauschalierung der Wegstreckenentschädigung vorgenommen, bleibt auch die festgesetzte Pauschale nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Um die Angemessenheit der Pauschale nachweisen und überprüfen zu können, empfiehlt die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags die Aufzeichnungen einschließlich der Berechnungsmodalitäten zu den Akten zu nehmen. Daneben hat es sich als zweckdienlich erwiesen, einmal jährlich in einem typischen Monat eine Vergleichsaufzeichnung zu führen.

Wenn die Pauschale auf der Basis dieser Empfehlungen ordnungsgemäß festgesetzt und nachgewiesen wird, bleibt diese steuerfrei. Die von den Finanzämtern eingesetzten Betriebsprüfer haben dann keine Möglichkeit, eine Nachversteuerung festzusetzen. Ergänzend ist dazu festzustellen, dass auch das Führen eines Fahrtenbuchs in diesem Fall nicht angeordnet werden kann. Besondere Bedeutung erlangt dieses Thema vor allem auch für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, da im Falle einer vorzunehmenden Nachversteuerung zusätzlich auch Sozialversicherungsbeiträge abzuführen wären. Sollten diese Empfehlungen eingehalten werden, steht einer ordnungsgemäßen Gewährung einer Reisekostenpauschale im Sinne des Art. 19 BayRKG nichts entgegen. Für den Fall, dass in Einzelfällen Probleme auftreten sollten, bitten wir Sie mit der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

2. Zur Verfügungstellung von Fahrzeugen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn

In der Vergangenheit hatte dieses Thema im Bereich der kreisangehörigen Kommunen nur eine eingeschränkte Bedeutung. Dienstwagen stellten eine Ausnahme dar, da im Regelfall vorhandene Dienstwagenprogramme nur für Landkreise oder größere Kommunen zur Verfügung standen. Aufgrund der Aktivitäten des Deutschen Städte- und Gemeindebunds konnte aber dann erreicht werden, dass

auf der Basis der auch Bundesebene getroffenen Vereinbarungen seit dem Jahr 2005 Dienstwagenprogramme auf für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern geöffnet wurden. Hierüber hat die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags seine Mitglieder im Jahr 2005 durch Schnellinfo informiert. Entscheidend für die Teilnahme ist dabei die Einhaltung folgender Mindestvoraussetzungen:

- Der Vertragsabschluss (Kauf oder Leasing) erfolgt durch die Gemeinde.
- Die Zulassung muss auf die Gemeinde erfolgen.
- Das Dienstfahrzeug wird nur für den ersten Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin geliefert.
- Die Mindesthaltedauer beträgt 12 Monate, Vertragsverlängerungen sind ausgeschlossen.

Aus diesen Voraussetzungen ergeben sich einige kommunal-verfassungsrechtliche Notwendigkeiten, die unbedingt einzuhalten sind. Nachdem der Vertragsabschluss wie auch die Zulassung auf die Gemeinde zu erfolgen hat, ist gerade im kreisangehörigen Bereich bei Gemeinden unter 20.000 Einwohner im Regelfall davon auszugehen, dass es sich bei der Beschaffung eines Dienstwagens aus dem oben genannten Programm nicht um eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt. Dies bedeutet, dass somit im Regelfall ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist. Im Regelfall bedeutet dies, dass vor jedem Vertragsschluss ein entsprechender Beschluss herbeizuführen ist. In Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern kann in Abhängigkeit von den Regelungen der Geschäftsordnung unter Umständen etwas anderes gelten.

Art. 38 Abs. 1 KWBG lässt allerdings selbst bei Vorliegen einer laufenden Angelegenheit nicht zu, dass der erste Bürgermeister in eigener Sache entscheidet. Zu Beginn der Erweiterung des Dienstwagenprogramms ging man davon aus, dass in der kommunalen Ebene auch bei kleineren Einheiten ein Dienstwagen nach dem in der Privatwirtschaft üblichen Verfahren beschafft, eingesetzt und steuerrechtlich behandelt wird. Dazu im Weiteren folgende Ausführungen:

2.1 Dienstwagen wird im vollem Umfang von der Gemeinde finanziert (Kauf/Leasing)

2.1.1

Die Gemeinde kauft oder least ein Dienstfahrzeug und trägt anschließend im vollem Umfang die Kosten des Unterhalts, das heißt, neben dem Kaufpreis/den Leasingraten werden Steuer, Versicherung, Kraftstoffkosten sowie alle weiter anfallenden Aufwendungen durch die Gemeinde getragen.

Auf der Basis eines Gemeinderatsbeschlusses kann dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin die Nutzung des Dienstwagens für Privatfahrten, insbesondere für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle erlaubt werden. Dabei sind haushalts-, besoldungs- und steuerrechtliche Aspekte zu beachten:

So kann die Gemeinde einem ersten Bürgermeister für seine **Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle** nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27.10.2006 eine unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens erlauben. Dies hat dann allerdings zur Folge, dass der geldwerte Vorteil der Dienstwagennutzung dann in vollem Umfang lohnsteuerrechtlich zu behandeln ist.

Erlaubt die Gemeinde dem ersten Bürgermeister die Nutzung des Dienstwagens für **sonstige Privatfahrten**, muss sie dafür regelmäßig ein angemessenes **Entgelt**, z.B. in Höhe der für Staatsbeamte geregelten Sachbezugswerte, erheben. Als geldwerter Vorteil zu versteuern ist dann nur noch die Differenz zu dem nach den steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungswert.

Aus der Zurverfügungstellung eines Dienstwagens für Privatfahrten können weitere dienstrechtliche Fragestellungen resultieren. So hat das Bayerische Staatsministerium des Innern unter anderem festgestellt, dass ein solches Fahrzeug im Regelfall für Urlaubsfahrten nicht eingesetzt werden darf, dies gilt auch für sonstige private Nutzung von Familienangehörigen

Bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils kann entweder die individuelle Methode anhand der tatsächlich entstehenden Kosten oder aber auch eine pauschale Methode gewählt werden.

2.1.2.1

Bei der **individuellen** Methode (Fahrtenbuchmethode) ist anhand der tatsächlich entstehenden Kosten der für das benutzte Fahrzeug maßgebende Kilometersatz festzustellen. Dies setzt voraus, dass die für den Dienstwagen insgesamt im Kalenderjahr entstehenden Aufwendungen und gefahrenen Kilometer ermittelt werden. Diese Aufwendungen sind als Summe der tatsächlich entstandenen laufenden Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) und der Absetzung für Abnutzung anzusetzen. Bei der Absetzung für Abnutzung sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Der steuerlich maßgebende geldwerte Vorteil, ist der Anteil an den Gesamtkosten des benutzten Dienstwagens, der dem Verhältnis der nach Fahrtenbuch ermittelten Privatfahrten (einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zur Gesamtfahrleistung entspricht.

2.1.2.2

Bei der **pauschalen** Methode, die überwiegend im privatwirtschaftlichen Bereich angewandt wird, ist der auf 100 Euro abgerundete Bruttolistenpreis des benutzten Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung und einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Dies gilt auch bei Leasingfahrzeugen oder bei Gebrauchtwagen und gebrauchten Sonderausstattungen. Steuerrechtlich ergibt sich dabei ein Unterschied, ob es sich um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder um sonstige Privatfahrten handelt.

– Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG eine monatliche Pauschale von 0,03% des auf volle 100 Euro abgerundeten Bruttolistenpreises (Berechnung siehe oben) des benutzten Dienstwagens im Zeitpunkt der Erstzulassung als steuerlich maßgebender geldwerter Vorteil anzusetzen, und zwar für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht, bei der Entfernung sind jedoch nur volle Kilometer anzusetzen.

Dies bedeutet, dass mit der Pauschale von 0,03% pro Entfernungskilometer sowohl die Hin- als auch die Rückfahrt abgegolten ist. Zu beachten ist jedoch, dass eine Saldierung des geldwerten Vorteils mit dem für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte möglichen Werbungskostenabzugs nicht zulässig ist. Der Werbungskostenabzug (Entfernungspauschale aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer) muss vielmehr vom Nutzungsberechtigten bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert geltend gemacht werden.

– Sonstige Privatfahrten

Für die sonstigen Privatfahrten ist eine monatliche Pauschale von 1% des auf volle 100 Euro abgerundeten Anschaffungswerts (Berechnung siehe oben) als geldwerter Vorteil anzusetzen. Die tatsächlich im Rahmen der sonstigen Privatfahrten zurückgelegten Kilometer haben keine Auswirkung auf die Höhe der Pauschale.

Anders als bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist aber bei den sonstigen Privatfahrten auf der Basis der Verordnung des Freistaats Bayern über Sachbezugswerte eine Anrechnung auf die Besoldung/Entschädigung des jeweiligen kommunalen Wahlbeamten vorzunehmen.

Zur Verdeutlichung ein Auszug aus der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung:

„Wird Beamten die Benutzung von Dienstfahrzeugen für Privatfahrten genehmigt, so wird als Sachbezugswert je Fahrkilometer (zzgl. Leerkilometer) der Nutzung ein Betrag bei Selbstfahrern von 0,30 Euro auf die Besoldung angerechnet.“

Diese Anrechnung wird durch den Dienstern nach Nachweis der privat gefahrenen Kilometer vorgenommen und von der Besoldung einbehalten. Steuerrechtlich ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die auf die Besoldung angerechneten Sachbezugswerte ihrerseits auf die Versteuerung des geldwerten Vorteils angerechnet werden. Das heißt, sie führen im Ergebnis zu einer Verringerung des zu versteuernden geldwerten Vorteils. Dies gilt auch in den Fällen, in denen zwischen Gemeinde und kommunalen Wahlbeamten ein pauschaler Kostenersatz geregelt wurde.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Bruttolistenpreis (inkl. Sonderausstattung, Umsatzsteuer)	38.500,00
Entfernung Rathaus – Wohnung	3 Kilometer
Sonstige Privatfahrten	500 Kilometer im Monat
Berechnung des geldwerten Vorteils:	
1. Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte 0,03% von 38.500 X 3 km 11,55 Euro X 3 =	34,55 Euro
2. Sonstige Privatfahrten 1% von 38.500 Euro =	385,00 Euro
Zwischensumme:	419,55 Euro
3. Sachbezugswert 500 km X 0,30 Euro = 150,00 Euro	minus 150,00 Euro
= tatsächlich zu versteuernder geldwerter Vorteil	269,55 Euro

Im vorliegenden Beispiel würde vom betroffenen kommunalen Wahlbeamten jeden Monat 150 Euro Sachbezugswert von seiner Besoldung/Entschädigung einbehalten. Daneben würden mit seiner Besoldung/Entschädigung ein geldwerter Vorteil von 269,55 Euro mit versteuert. Die tatsächliche monatliche Belastung würde sich je nach individuellem Steuersatz ergeben.

Aus der zur Verfügungstellung eines Dienstwagens für Privatfahrten können weitere dienstrechtliche Fragestellungen resultieren. So hat das Bayerische Staatsministerium des Innern unter anderem festgestellt, dass ein solches Fahrzeug im Regelfall für Urlaubsfahrten nicht eingesetzt werden darf, dies gilt auch für sonstige private Nutzung von Familienangehörigen.

Fazit:

Im beschriebenen Modell ist festzuhalten, dass die Gemeinde die Gesamtkosten des Fahrzeugs übernimmt. Der Dienstherr des kommunalen Wahlbeamten hat jedoch für unentgeltlich mit dem Dienstwagen durchgeführte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den nach den steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungswert voll dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Bei sonstigen Privatfahrten, für die dem kommunalen Wahlbeamten ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt wurde, ist als lohnsteuerpflichtiger Betrag die Differenz zwischen dem steuerlichen Nutzungswert und diesem Entgelt zu berücksichtigen; die Anrechnung eines Sachbezugswerts auf die Besoldung/Entschädigung aber auch jeder pauschal vereinbarte Aufwendungsersatz vermindert damit die Steuerlast.

2.2 Der Dienstwagen wird von der Gemeinde geleast, auf die Gemeinde zugelassen, aber der jeweilige kommunale Wahlbeamte trägt alle Kosten selbst.

Hierbei handelt es sich um ein Modell, an das bei der Erweiterung des Dienstwagenprogramms so nicht gedacht war und das in der freien Wirtschaft nicht praktiziert wird. Es werden dadurch grundsätzlich neue Fragen unter steuer-, reisekosten- und dienstrechtlichen Gesichtspunkten aufgeworfen, die z.T. erst jetzt abschließend geklärt werden konnten. Auch bei diesem Modell wird auf der Basis eines Gemeinderatsbeschlusses ein Leasingvertrag zwischen Gemeinde und Automobilhersteller geschlossen. Das Auto wird auf die Gemeinde zugelassen, der kommunale Wahlbeamte übernimmt aber neben den Leasingraten auch alle

weiteren Kosten, wie Steuer, Versicherung, Treibstoffkosten einschließlich eventueller Einmalzahlungen, die sich z. B. aus der Rückgabe des Fahrzeugs ergeben. Nachdem dieses Modell sich erst seit 2005 entwickelt hat, existierte eine Reihe offener Fragen, die in den letzten Wochen und Monaten aufgrund von unmittelbaren Anfragen von Kommunen hinsichtlich der steuer- und reisekostenrechtlichen Aspekte durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen geklärt wurden. Unstrittig war von Anfragen an, dass auch bei diesem Modell ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Offen war jedoch, welche Methode hierbei Anwendung zu finden hat. Daneben war auch reisekostenrechtlich zu klären, wie mit einem solchen Modell umzugehen ist.

2.2.1

– Steuerrechtliche Betrachtung

Nachdem eine Gemeinde die oben genannte Fallkonstellation an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen herangetragen hat, ist zwischenzeitlich eine Klärung eingetreten. In dem Antwortschreiben an die Gemeinde vom 28.10.2008 wird ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.10.2008 zitiert, das wir im folgenden auszugsweise inhaltlich wiedergeben:

Dabei hat das Staatsministerium der Finanzen festgestellt, dass der Abschluss eines solchen Leasingvertrags dem alleinigen Zweck dient, dem kommunalen Wahlbeamten (Arbeitnehmer) ein Fahrzeug zu verbilligten Konditionen zu verschaffen. Die Gemeinde als Arbeitgeber (Dienstherr) tritt dabei lediglich aus formalen Gründen als Vertragspartner des Leasinggebers auf und für den Fall, dass die im Weiteren benannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist davon auszugehen, dass das Verfügungsrecht an dem Fahrzeug nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise auf den kommunalen Wahlbeamten (Arbeitnehmer) übergegangen ist. Damit davon ausgegangen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der kommunale Wahlbeamte (Arbeitnehmer) trägt im Innenverhältnis sämtliche im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag anfallenden Kosten einschließlich der laufenden Betriebskosten. Hierzu zählen unter anderem Leasingrate, Versicherungsbeiträge, Kfz-Steuer, Reparatur- und Wartungskosten und Kraftstoffkosten.
- Im Gegenzug räumt die Gemeinde dem kommunalen Wahlbeamten (Arbeitnehmer) ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für das Fahrzeug ein.
- Der kommunale Wahlbeamte (Arbeitnehmer) hat sämtliche aus dem Leasingvertrag entstehenden wirtschaftlichen Risiken (z.B. Haftungsrisiken) zu tragen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kommt es aufgrund des Übergangs des Verfügungsrechts auf den kommunalen Wahlbeamten, bei der Nutzung des Pkw zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, aber auch bei den sonstigen Privatfahrten nicht zu einer Fahrzeugüberlassung im Sinne von § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG durch den Arbeitgeber. Der Leasinggegenstand wird aus steuerlicher Sicht nicht dem zivilrechtlichen Leasingnehmer, das heißt der Gemeinde, sondern dem kommunalen Wahlbeamten (Arbeitnehmer) als „wirtschaftlicher Leasingnehmer“ § 39 Abs. 2 Nr. AO analog zugerechnet.

Das Leasing zu Behördenkonditionen stellt jedoch eine aus dem Dienstverhältnis begründete Ermäßigung der Leasingraten durch einen Dritten dar. Es ist deshalb ein geldwerter Vorteil in Höhe der Differenz der für Dritte üblichen Leasinggebühren zu den tatsächlich gezahlten Leasinggebühren zu versteuern (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG; R 8.1 Abs. 2 Lohnsteuer-richtlinien 2008). Ein Zufluss des geldwerten Vorteils erfolgt im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Leasingraten. Eine Versteuerung nach den für Dienstwagen üblichen Methoden (vgl. 2.1) ist damit nicht vorzunehmen. Ein Sachbezugswert ist in dieser Fallkonstellation nicht auf die Besoldung anzurechnen.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass bei Abschluss des Leasingvertrags durch die Gemeinde vom jeweiligen Autohändler eine Berechnung der marktüblichen Leasingrate für ein entsprechendes Fahrzeug mit der jeweiligen Ausstattung unter Berücksichtigung der jeweils zugrunde gelegten Leasingkonditionen anzufordern ist. Von der Gemeinde wird dann mit der Besoldung/der Entschädigung des jeweiligen kommunalen Wahlbeamten die Differenz zwischen marktüblicher Leasingrate und tatsächlich anfallender Leasingrate als geldwerter Vorteil mit versteuert. Dies führt dazu, dass mit der Besoldung/der Entschädigung die Differenz nach dem jeweiligen individuellen Steuersatz vom kommunalen Wahlbeamten zu tragen ist. Der Dienstherr (Arbeitgeber) ist verpflichtet diese Versteuerung vorzunehmen (im Falle einer Nachversteuerung hat die Gemeinde den konkreten nach zu versteuernden Betrag vom jeweiligen kommunalen Wahlbeamten einzufordern).

2.2.2

– Reisekostenrechtliche Betrachtung:

Daneben stellte sich die Frage, ob bei dieser Konstellation dem kommunalen Wahlbeamten für den Einsatz des von ihm „finanzierten Fahrzeugs“ ein Ersatz der Reisekosten auf der Basis des BayRKG gewährt werden kann. Dies hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im bereits oben zitierten Schreiben bestätigt. Dabei ist nach den unter

1. gemachten Ausführungen zum BayRKG entsprechend zu verfahren.

Fazit:

Bei der wohl im kommunalen Bereich verbreiteten Variante, wonach der Vertrag über das Fahrzeug wie auch die Zulassung durch die Gemeinde erfolgt, der kommunale Wahlbeamte aber alle Kosten selbst trägt, ist eine Versteuerung des geldwerten Vorteils im Hinblick auf die Differenz zwischen marktüblicher und „verbilligter Leasingrate“ vorzunehmen. Eine Aufrechnung mit anderen Leistungen ist in dieser Fallkonstellation nicht möglich. Ein Sachbezugswert wird auf die Besoldung/Entschädigung nicht angerechnet. Reisekosten können auf der Basis des BayRKG wie bei Einsatz eines eigenen Fahrzeugs (der kommunale Wahlbeamte gilt als wirtschaftlicher Halter) gewährt werden.

Zusammenfassung und Empfehlung:

Im Hinblick auf die nun vorliegende Klärung wichtiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Nutzung von „Dienstwagen durch kommunale Wahlbeamte“ und deren Auswirkungen auf die Prüfpraxis der Steuer- und Sozialversicherungsprüfer, aber auch der Bedeutung für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung sah sich die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags veranlasst, die Thematik in diesem Beitrag umfassend darzustellen. Wir empfehlen unseren Mitgliedern, die im Beitrag enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Der Beitrag soll daneben eine Hilfestellung für kommunale Wahlbeamte leisten, bei der Wahl des jeweiligen Modells, die für sie wirtschaftlichste Variante wählen zu können. Dies schien insbesondere erforderlich, da aufgrund der attraktiven Leasingkonditionen in jeder Fallkonstellation nicht immer die gesamten wirtschaftlichen Auswirkungen so ohne Weiteres erkennbar waren.

ARCHE NOAH FONDS

Mit dem Arche Noah Fonds rettet der Landesbund für Vogelschutz wertvolle Lebensräume.

Fordern Sie kostenloses Informationsmaterial an.

 **LBV Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein**

Tel.: 09174/4775-0

E-mail: info@lbv.de

www.lbv.de





Kreisverband

Weilheim-Schongau

Die Mitglieder des Kreisverbands informierten sich in ihrer Versammlung am 23. März 2009 in Hohenpeißenberg zum Thema Gewerbesteuerhebesätze. Der Vorsitzende des Kreisverbands 1. Bürgermeister Josef Steigenberger, Bernried, hatte dazu auch die Kämmere der Landkreismunicipalitäten eingeladen. Hauptreferent war Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München, der zunächst auf die Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen und allgemein auf die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 einging. Wunschgemäß stellte er auch dar, wie sich ein Gewerbesteuerhebesatz von 380 v. H. auf Personenunternehmer und auf Kapitalgesellschaften auswirkt. Er empfahl, nach einer sorgfältigen Analyse der Struktur der Gewerbesteuerpflichtigen vor Ort etwa beabsichtigte Änderungen mit den Betroffenen zu erörtern. Eine rege Diskussion hierzu und auch zu sonstigen aktuellen Fragen aus dem Finanzbereich schloss sich an.

Cham, Regensburg und Schwandorf

Erstmals trafen sich die Kreisverbände Cham, Regensburg und Schwandorf zu einer gemeinsamen Verbandsversammlung, die von ihren Vorsitzenden, Ersten Bürgermeister Karl Holmeier, Weiding, Ersten Bürgermeister Albert Höchstetter, Barbing, und Ersten Bürgermeister Jakob Scharf, Steinberg, am 22.6.2009 nach Wald, Landkreis Cham, einberufen wurde. Nach einem Grußwort des gastgebenden Bürgermeisters Hugo Bauer, Wald, referierte Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ausführlich über gemeindliche Aufgabenerfüllung aus dem Blickwinkel der EU-Institutionen, wobei er besonders auf das neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9.6.2009 zur Zulässigkeit kommunaler Zusammenarbeit einging. Er verlieh dabei seiner Freude Ausdruck, dass der Europäische Gerichtshof nach jahrelangen Auseinandersetzungen der bayerischen und der deutschen kommunalen Spitzenver-

bände mit der EU-Kommission nun ein klares Votum zu Gunsten der kommunalen Position in dem von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrebten Klageverfahren abgegeben hat. Im zweiten Teil seines Vortrags behandelte der Referent kommunalrelevante Bereiche der EU-Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere die Schaffung eines Einheitlichen Ansprechpartners und das von allen Gemeinden durchzuführende Normen-Screening.

Im weiteren Verlauf der Sitzung ging es um den alle drei Landkreise tangierenden Ausbau der B16 sowie um die nach Auffassung vieler Versammlungsteilnehmer zu knappen Sperrzeiten in der Gastronomie.

Bad Kissingen

Im Sitzungssaal der Sparkasse Bad Kissingen fand am 01. April 2009 eine Versammlung des Kreisverbands unter Leitung des Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Siegfried Erhard, Oerlenbach, statt. Zur Entwicklung der Kommunal Finanzen, insbesondere zur Unternehmensteuerreform und zum Konjunkturpaket II referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München. Er hob insbesondere nochmals die Kriterien für die Förderung energetischer Modernisierungsmaßnahmen und das Verfahren zur Aufnahme in die Förderlisten hervor. Gleichzeitig betonte er, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel um ein Vielfaches überzeichnet sein werden, so dass Enttäuschungen im Falle der Nichtberücksichtigung vorprogrammiert seien.

Weiter beschäftigte sich die Versammlung mit dem Thema Stiftungsprojekte für Kommunen und den Möglichkeiten, beim kommunalen Immobilienbestand Kosten zu senken.

Ansbach

Schwerpunkthemen der Versammlung des Kreisverbands am 23. April 2009 im Hotel „Moosmühle“ in Diethofen waren die Themen Schulverbände, Konjunkturprogramm II und allgemeine Entwicklung der Kommunal Finanzen. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Franz Winter, Dürnwangen, konnte zu dieser Versammlung neben den zahlreich vertretenen Bürgermeistern auch Landrat Rudolf Schwammbauer sowie zwei Vertreterinnen des Schulamtes beim Landratsamt Ansbach und bei der Regierung von Mittelfranken begrüßen. Mit ihnen diskutierten die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Entwicklung der Schullandschaft im Landkreis Ansbach, insbesondere die Möglichkeiten, sich in Schulverbänden zu organisieren. Zum Konjunkturpaket II überbrachte Kreisverbandsvorsitzender Franz Winter als Mitglied des Verteiler Ausschusses bei der Regierung von Mittelfranken neueste Informationen, die Direktor

Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München aus gesamt bayerischer Sicht ergänzte. Die Versammlung beschäftigte sich auch mit zahlreichen weiteren Themen, etwa den Sanierungsbedarf bei Abwasserkanälen, den Digitalfunk für die Feuerwehren, die Feuerwehrführerscheine und die örtliche Biberproblematik.

Weißenburg-Gunzenhausen

Die Mitglieder des Kreisverbands trafen sich am 30. April 2009 im Sitzungssaal des Landratsamtes in Weißenburg. Der Kreisverbandsvorsitzende, Bürgermeister a.D. Werner Mößner, konnte zu dieser Versammlung auch Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Stadt Nürnberg, begrüßen, der in seinem Referat auf seine Vorstellungen zur Metropolregion Nürnberg und die daraus erwachsenden Chancen für den ländlichen Raum einging. Dr. Maly betonte insbesondere das Miteinander von städtischen Verdichtungsregionen und ländlichem Umfeld auch in größerer Entfernung. Nur ein gleichberechtigtes Miteinander garantiere einen Erfolg der gesamten Region.

Als zweites Schwerpunktthema standen die Kommunal Finanzen und die Umsetzung des Konjunkturpakets II in Bayern auf der Tagesordnung. Hierzu referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München. Er hob insbesondere hervor, dass trotz positiver konjunktureller Effekte des Konjunkturpakets schwierige Zeiten auf die Kommunalhaushalte zukommen werden.

Ebersberg

Die Finanzlage der bayerischen Kommunen und die Umsetzung des Konjunkturpakets II in Bayern waren Schwerpunkt der Versammlung des Kreisverbands am 15. Mai 2009 in Zorneding. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Rudolf Heiler, Grafing, berichtete über seine Erfahrungen als Mitglied des Verteiler Ausschusses für die Mittel aus dem Konjunkturpaket II bei der Regierung von Oberbayern. Er hob insbesondere die mehrfache Überzeichnung der Fördertöpfe und die lediglich beratende Funktion des Verteiler Ausschusses hervor. Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München referierte zu der sich deutlich verschlechternden Finanzlage der Kommunen, wie sie sich auch in den Ergebnissen der Steuerschätzung widerspiegelt. Dabei ging er auch auf Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa bei den Hebesätzen, ein. Er betonte, dass es einer sorgfältigen Abwägung bedürfe, in der augenblicklich schwierigen konjunkturellen Lage Änderungen am gemeindlichen Gewerbesteuerhebesatz vorzunehmen. Der Situationsbericht über die tatsächliche Entwicklung der Steuereinnahmen in den Landkreismunicipal-

den machte deutlich, dass die Gemeinden auf eine zunehmend schwierigere Finanzlage zu steuern und nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten suchen müssen. Weiteres Thema der Versammlung war schließlich die Radwegplanung im Landkreis, über die ein Vertreter des ADFC referierte.

Kulmbach

Im Sitzungssaal der erst kürzlich dem Bayerischen Gemeindetag wieder beigetretenen Stadt Kulmbach fand am 18. Mai 2009 eine Versammlung des Kreisverbands statt, zu der der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Gerhard Schneider, Himmelkron, auch Herrn Landrat Klaus Peter Söllner begrüßen konnte.

Nach einigen einleitenden Worten des Gastgebers, Oberbürgermeister Henry Schramm, und des Landrats stellte Herr Friedlein vom Kulmbacher Maschinenring die Einsatzmöglichkeiten der dort vorgehaltenen Geräte für die Kommunen vor. Im Anschluss daran referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München zur Situation der bayerischen Kommunen im Sog der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise. Dabei ging er insbesondere auf die nach der aktuellen Steuerschätzung zu erwartende Entwicklung der kommunalen Einnahmen ein. Ein weiterer Schwerpunkt seines Referats war das Konjunkturpaket II und seine Umsetzung in Bayern. Die Entscheidungen der Regierungen, welche Projekte in die Förderung aufgenommen werden, stießen bei den Teilnehmern auf ein durchaus geteiltes Echo.

Fürstenfeldbruck

Am 28. Mai 2009 fand im Bürgerhaus Emmering eine Kreisverbandsversammlung statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Johann Thurner, Mammendorf, informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, über die Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung im öffentlichen Dienst. Nach einem Einführungsstatement, das neben der rechtlichen Situation auch auf die allgemeine Entwicklung und aktuelle Erfahrung mit der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung einging, wurde eine intensive Diskussion über Chancen und Möglichkeiten der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung geführt. In diesem Zusammenhang konnten auch Hinweise für eine erfolgreiche Umsetzung gegeben werden. Als weiterer Punkt der Tagesordnung gab Herr Mayer einen Überblick über die aktuelle Entwicklung im öffentlichen Dienstrecht, dabei spannte sich der Bogen von der Entwicklung im Tarifbereich der Kommunen, über den Tarifabschluss der Länder bis hin zu den Ansätzen der Dienstrechtsreform in Bayern. Als weiteres Thema wurde der Punkt „Spenden und Spon-

soring im kommunalen Bereich“ behandelt. Ausgehend von der Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurde über erste Erfahrungen und die praktische Umsetzung im Landkreis Fürstenfeldbruck ein Meinungsaustausch herbeigeführt. Anschließend ging es um das Frühförderprojekt Opstapje, das der Jugendamtsleiter im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Peter Schmelzer, vorstellte und über die Erfahrungen berichtete. Die Gemeinden begrüßen die Pilotphase zu diesem Frühförderprojekt, machten aber auch deutlich, dass die weitere Finanzierung des Projekts aus ihrer Sicht über den Kreishaushalt zu erfolgen habe. Eine weitere Verlängerung der bisherigen Finanzierung wird derzeit nicht befürwortet. 1. Bürgermeister Johann Thurner informierte im Weiteren über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag und dem Kreisverband Fürstenfeldbruck.



DStGB begrüßt EuGH- Entscheidung

*Kein Vergaberecht
bei interkommunalen
Kooperationen
(siehe auch S. 222)*

Der Europäische Gerichtshof hat im Sinne der langjährig erhobenen DStGB-Forderung die Zusammenarbeit zwischen Kommunen erleichtert. Entscheiden sich Kommunen für eine Zusammenarbeit, müssen sie keine Ausschreibung durchführen und brauchen daher nicht Angebote privater Unternehmen einzuholen, urteilte der EuGH in seiner Entscheidung vom 09.06.2009 (Az: C-480/06).

Der DStGB hatte stets die Auffassung vertreten, dass es sich bei reinen interkommunalen Kooperationen um eine bloße Aufgabenübertragung innerhalb der öffentlichen Hand und nicht um eine Beschaffung auf dem Wettbewerbsmarkt handele. Die Entscheidung ist ein eindeutig positives Signal für eine immer notwendiger werdende Zusammenarbeit der Kommunen und verhindert Zwangsliberalisierungen.

1. Sachlage:

Den Schlussanträgen des EuGH-Generalanwalts und der Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland liegt ein Abfallentsorgungsvertrag, den die Stadtreinigung Hamburg mit vier umliegenden Landkreisen direkt und ohne EU-Ausschreibung geschlossen hat, zu Grunde. In diesem Vertrag verpflichtete sich die Stadtreinigung, den Landkreisen für die Müllverbrennung in einer bestimmten Anlage eine Kapazität von 120 000 Tonnen/Jahr zur Verfügung zu stellen. Die Landkreise verpflichteten sich ihrerseits, der Stadtreinigung hierfür eine Jahresvergütung zu zahlen. Für den Vertrag war eine Laufzeit von 20 Jahren vorgesehen.

Nach Auffassung der EU-Kommission und des zuständigen Generalanwalts beim EuGH hätten die Landkreise mit Hamburg eine gemeinsame öffentliche Körperschaft errichten oder aber die Entsorgung ihres Mülls öffentlich ausschreiben müssen.

2. Entscheidung

Dem widersprach nun der EuGH. Er betonte, dass die Müllentsorgung unstrittig zu den öffentlichen Aufgaben gehört. Dabei nahm der Gerichtshof eine eindeutige und kommunalfreundliche Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung vor, mit der Kooperationen zwischen Städten und Gemeinden nunmehr erleichtert werden.

– Bisherige Ausnahmen vom Vergaberecht bei Kontrolle der Einrichtung

Der EuGH betont zwar zunächst unter Berufung auf seine Rechtsprechung (EuGH-Fall „Spanien“ vom 13.01.2005 – Rs. C-84/03), dass ein Dienstleistungserbringer auch eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein könne, wenn dieser auf dem Markt unter bestimmten Bedingungen als Wirtschaftsteilnehmer Leistungen anbiete. Er führt jedoch weiter aus, dass der EuGH-Rechtsprechung schon bisher dann keine zwingende Ausschreibungspflicht zu entnehmen ist, wenn die öffentliche Stelle über die fragliche (öffentliche) Einrichtung, die für sie die Leistungen erbringe, eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und diese Einrichtung zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für diese beherrschende oder die beherrschenden Stellen (Gebietskörperschaften) verrichte (EuGH-Entscheidungen „Teckal“ und „Halle“).

Insoweit hatte der EuGH jüngst entschieden (EuGH, NZBau 2009, 54 ff. „Coditel“), dass die Kontrolle bei einer insgesamt von den Kommunen getragenen Einrichtung (hier: Genossenschaft) auch von allen Gemeinden gemeinsam durchgeführt werden könne.

– Öffentlich-rechtliche Vereinbarung: Keine Kontrolle

Im vorliegenden Fall der „Stadtreinigung Hamburg“ ist jedoch nach dem EuGH unstreitig keine Kontrolle der vier Landkreise über ihren Vertragspartner, die Stadtreinigung Hamburg, gegeben (Rn. 36). Neu ist daher an der Entscheidung des EuGH vom 09.06.2009, dass er erstmalig explizit eine Ausschreibungspflicht auch für die Fälle verneint, dass sich Kommunen nicht zu einer gemeinsamen Einrichtung (Zweckverband, gemeinsame Gesellschaft etc.) zusammenschließen, sondern ihre Kooperation auf gleichberechtigter Ebene rein vertraglich regeln. Bei dieser Art der Kooperation passt das für die „In-House-Vergaben“ entwickelte Kriterium für eine Vergaberechtsfreiheit, nämlich die „Kontrolle“ einer beherrschenden Kommune über ihre Einrichtung wie über ihre eigenen Dienststellen, ersichtlich nicht.

– Funktionale Weiterentwicklung der EuGH-Rechtsprechung

Die jetzige EuGH-Entscheidung muss daher eindeutig als funktionale Weiterentwicklung einer nicht gegebenen Ausschreibungspflicht bei interkommunalen Kooperationen gewertet werden. Denn der EuGH stellt bewusst nicht mehr auf das nur für „In-House-Vergaben“ passende Kontrollkriterium ab.

Der vom EuGH angenommenen rein vertraglichen Kooperation zwischen den Kommunen lagen jedoch Besonderheiten zugrunde, die auch für eine Übertragbarkeit auf andere kommunale Sachverhalte zu beachten sind:

– Besonderheiten

So hat der EuGH deutlich ausgeführt, dass es sich bei dem streitigen Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den vier Landkreisen um eine Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bei der „Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe – der Abfallentsorgung – handele“. Diese Aufgabe stehe mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 75/442-EWG des Rates vom 15.07.1975 über Abfälle (ABl. L-194, S. 39) in Zusammenhang, mit der die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden, Abfallwirtschaftspläne zu erstellen, die insbesondere „Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung des Einsammelns, Sortierens und Behandeln von Abfällen“ vorsehen, wobei eine der wichtigsten dieser Maßnahmen darin bestehe, den Abfall in einer so nah wie möglich gelegenen Anlage zu verwerten.

Auch weist der EuGH auf die ausdrückliche Gewährleistung der Sicherstellung der Abfallentsorgung durch die vorliegende vertragliche Kooperation hin (Rn. 38). Zudem betont er die

in dem Vertrag getroffenen gegenseitigen Verpflichtungen, die unter anderem auch Regelungen für Notfälle und damit insgesamt die „gemeinsame Aufgabenwahrnehmung“ von Kommunen betreffen (Anmerkung: In der Präambel des Vertrages war das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien als „Regionaler Entsorgungsbund“ bezeichnet worden).

Damit werden speziell die Synergieeffekte, die sich aus der gemeinsam vereinbarten Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage ergeben, herausgestellt. So waren die Landkreise insbesondere verpflichtet, ihre nicht selbst genutzten Entsorgungskapazitäten der Stadtreinigung Hamburg zur Verfügung zu stellen, um Abhilfe für den Mangel an Entsorgungskapazitäten der Stadt Hamburg zu schaffen. Die Landkreise verpflichteten sich zudem, den Anteil nicht verwertbarer Müllverbrennungsschlacke zur Entsorgung in ihren Deponiebereichen aufzunehmen, der von ihnen angelieferten Abfallmenge entspricht (Rn. 41 und Rn. 42).

Schließlich betont der EuGH, dass die Erbringung von Abfallentsorgungsleistungen nur gegenüber dem Betreiber der Müllverbrennungsanlage vergütet wird. Aus dem Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den Landkreisen ergebe sich, dass die vorgesehene Zusammenarbeit gerade nicht zu solchen Finanztransfers zwischen den Parteien führe, die über die Erstattung des Teils der Kosten hinausgehen, der von den Landkreisen zu tragen ist, aber von der Stadtreinigung Hamburg an den Betreiber gezahlt wird.

3. Bewertung des DStGB

– Vergaberechtlicher Meilenstein

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist aus DStGB-Sicht nachdrücklich zu begrüßen. Sie ist ein vergaberechtlicher Meilenstein und entspricht den Positionen und Forderungen des DStGB nach einer Freistellung der interkommunalen Kooperationen vom Vergaberecht.

Der DStGB hat stets vertreten, dass die reine interkommunale Kooperation eine organisatorische Aufgabenübertragung innerhalb der öffentlichen Hand und gerade keine Beschaffung auf dem – externen – Markt darstelle. Bei diesen Kooperationen ist nicht das Gegenüber von Staat einerseits und Wirtschaft andererseits berührt, so dass auch keine Ungleichbehandlung Privater stattfinden kann. Demgemäß hat der DStGB stets einen Verzicht auf das aus dem In-House-Geschäft entwickelte und für vertragliche Kooperationen (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem GKG) nicht passende Kontrollkriterium gefordert.



www.kommunale.de

KOMMUNALE

Nürnberg
14. – 15.10.2009

Kommunale 2009
NÜRNBERG

Der Marktplatz für Städte und Gemeinden
Fachmesse und Tagung für Kommunalbedarf

Alles auf einen Blick – das ist die Kommunale 2009, Deutschlands größte Kommunalmesse ihrer Art! Seit zehn Jahren erfolgreich, ist sie zentraler Anlaufpunkt für Entscheider und Führungskräfte aus Städten und Gemeinden.

Kommen Sie am 14. und 15.10.2009 nach Nürnberg und informieren Sie sich bei rund 250 Ausstellern über Lösungen für Ihre kommunalen Aufgaben. Besuchen Sie auch den hochkarätigen Kongress und treffen Sie Kollegen zum Erfahrungsaustausch!

Wir freuen uns auf Sie!

BesucherService
NürnbergMesse GmbH
Tel +49 (0) 9 11.86 06-49 36
besucherservice@nuernbergmesse.de

In Zusammenarbeit mit

VKU
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Bayerische Gemeindezeitung

Medienfachlicher Partner
Veranstalter Tagung

Kommunale Spiegel
www.kommunalespiegel.de

BAYERISCHER
GEMEINDETAG

NÜRNBERG MESSE

Dem hat sich der EuGH in seiner Entscheidung vom 09.06.2009 angeschlossen. Er betont, dass es keinen Unterschied mache, ob die interkommunale Zusammenarbeit durch Schaffung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts (Beispiel: kommunaler Zweckverband), also in institutioneller Form, erfolgt, bei der das Kontrollkriterium durch eine gemeinsame Beherrschung gegeben ist, oder aber die kommunale Kooperation in der zweiten Hauptform der Gesetze über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, also nicht institutionell, erfolge.

– Beachtung des Einzelfalls

Dennoch darf wegen des vorliegend zu entscheidenden Spezialfalls das Urteil des EuGH nicht als umfassender vergaberechtlicher Freibrief für alle einseitig erfolgenden und punktuellen Beauftragungen einer Kommune durch eine andere Kommune mit zu erbringenden Leistungen (Beispiel: Lieferung von Strom für die Verwaltungsgebäude einer Stadt durch das Stadtwerk einer anderen Stadt ohne vorherige Ausschreibung) angesehen werden. Ein derartiger Sachverhalt dürfte auch nach der Entscheidung des EuGH nicht ohne vorherige Ausschreibung erfolgen können.

Insoweit sind die Besonderheiten der EuGH-Entscheidung vom 09.06.2009 darin zu sehen, dass es sich „bei dem regionalen Entsorgungsverbund“ um die „gemeinsame Wahrnehmung einer allen Kommunen obliegenden öffentlichen Aufgabe – der Abfallentsorgung“ handelte. Gerade die Sicherstellung einer gemeinsamen Abfallentsorgung, die vorliegend durch gegenseitige Verpflichtungen der Vertragsparteien, insbesondere auch für Notfälle, zum Ausdruck kommt, führte zu der vom EuGH angenommenen und nicht gegebenen Ausschreibungspflicht.

Für die Übertragbarkeit auf andere Fälle bedeutet dies, dass der EuGH im Grundsatz für eine Vergaberechtsfreiheit zwar nicht – wie noch die EU-Kommission – eine gemeinsam beherrschte kommunale Einrichtung (Zweckverband etc.) voraussetzt. Durch das Abstellen auf die gemeinsame Wahrnehmung einer allen (kommunalen) Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe, die auch vorliegend durch die Bezeichnung in der Präambel des Vertrages „Regionaler Entsorgungsverbund“ zum Ausdruck kommt sowie auch durch die Dauerhaftigkeit des Vertrages (zwanzig Jahre), war aber im Grunde eine ähnliche Intensität der Zusammenarbeit wie beim Zweckverband gegeben.

– Schlussfolgerungen

Dies bedeutet, dass Kommunen nach der EuGH-Entscheidung vom 09.06.2009 dann vergaberechtsfrei auch auf der Grundlage

öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenarbeiten können, wenn folgende Voraussetzungen gewahrt sind:

- Zusammenarbeit von Kommunen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe. Dies beinhaltet, dass sich gerade aus der gemeinschaftlichen Aufgabenerledigung der Sinn und Zweck der von allen Beteiligten übernommenen Aufgabe ergibt. Mit anderen Worten entspricht die gemeinsame Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlich-vertraglicher Grundlage einem grundsätzlich auch in diesem Fall möglichen Zusammenschluss zu einem (kommunalen) Zweckverband.
- Diese gemeinsame Aufgabenerfüllung wird grundsätzlich dadurch deutlich, dass gegenseitige Verpflichtungen der vertragsschließenden Gebietskörperschaften, mit denen auch beiderseitige Synergieeffekte ausgelöst werden, bestehen (Hier: Ausnutzung der Entsorgungskapazitäten und beiderseitige Zurverfügungstellung des Abfalls etc.) und die über ein normales Vertragsverhältnis Auftraggeber-Auftragnehmer (Leistung gegen Entgelt) hinausgehen.
- Weiterer Anhaltspunkt für die beiderseitigen und auf ein Ziel ausgerichteten Verpflichtungen (Hier: Auslastung der Müllverbrennungsanlage) ist die jeweilige Anpassung der zu liefernden (Entsorgungs-)Mengen, etwa bei Notfällen.
- Indiz für die gemeinsame öffentliche Aufgabenerfüllung dürfte auch die Dauerhaftigkeit (Hier: zwanzig Jahre), die im Gegensatz zur punktuellen Beschaffung steht, sein. Insoweit sind auch dauerhafte vertragliche Kooperationen von Kommunen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung vergaberechtsfrei zulässig.
- Es darf keine Ungleichbehandlung Privater bei der Kooperation gegeben sein.
- Nicht direkt, aber zumindest mittelbar wird man aus der EuGH-Entscheidung auch schließen können, dass vergaberechtsfreie Kooperationen auf öffentlich-vertraglicher Grundlage sich genauso wie kommunale Zweckverbände grundsätzlich auf „regionale Verbünde“ beschränken. Eine vergaberechtsfreie Kooperation entfernt liegender Kommunen (Beispiel: Flensburg mit Garmisch-Partenkirchen) dürfte hiernach rechtlich schwer vorstellbar sein.

– Fazit

Als Fazit lässt sich feststellen, dass der Europäische Gerichtshof mit seiner Entscheidung erstmalig auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen innerhalb eines regionalen Verbundes sowie bei gemeinsamer Wahrnehmung einer

von allen Körperschaften übernommenen öffentlichen Aufgabe als vergaberechtsfrei angesehen hat. Dies ist nachdrücklich zu begrüßen. Es bedeutet jedoch nicht, dass auch einseitige punktuelle Beschaffungen von Kommunen bei anderen Kommunen (Beispiel: Strombeschaffung einer Kommune von einem anderen Stadtwerk) damit automatisch ohne vorherigen Wettbewerb vergaberechtsfrei werden.

Im Weiteren bleibt aber abzuwarten, wie der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung konkretisiert.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die EuGH-Entscheidung, die bei Interesse bei der Hauptgeschäftsstelle des DStGB, Bonner Büro, August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn, Telefon 0228/95 96 2-11, eMail: *claudia.wissen@dstgb.de* angefordert werden kann.



Alimentation kinderreicher Beamter

Bereits in der Vergangenheit hat der Bayerische Gemeindetag seine Mitglieder wiederholt über die Thematik der Alimentation kinderreicher Beamter informiert. Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 hat nun das Bayerische Staatsministerium der Finanzen über die Erledigung der noch offenen Verfahren der Fallgruppen „FMS“ und „OFD-Verfügung“ informiert. Wir geben im Folgenden das Schreiben auszugsweise wieder:

„... die aufgrund der Musterprozessabrede mit dem Bayerischen Beamtenbund vom 3. Dezember 2002 noch offenen Verfahren betreffend das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 1990 („FMS“) bzw. eine Verfügung der OFD Nürnberg vom 28. Januar 1991 („OFD-Verfügung“) können auf Grundlage der mittlerweile geklärten Rechtslage nunmehr abschließend erledigt werden.

Im Einzelnen:

1. Ausgangslage

Nach Art. 9 § 1 Abs. 1 Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999

(BBVAnpG 99) haben Kläger und Widerspruchsführer einen Anspruch auf Nachzahlung kinderbezogener Gehaltsbestandteile in den Jahren 1988 bis 1998, wenn sie ihren Anspruch innerhalb dieses Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. In zahlreichen Fällen berufen sich Beamtinnen und Beamte darauf, im Vertrauen auf Hinweise im FMS bzw. in der OFD-Verfügung von einer Antragstellung abgesehen zu haben („Insoweit müssen weder Anträge gestellt noch Widersprüche eingelegt werden.“).

Ob in diesen Fällen trotz fehlender Antragstellung eine Nachzahlung in Betracht kommt, war rechtlich unklar. Diese Frage war Gegenstand von Musterprozessen auf Grundlage einer Musterprozessabrede zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Beamtenbund vom 3. Dezember 2002.

Die Musterprozesse sind mittlerweile rechtskräftig entschieden. Die Rechtslage stellt sich danach wie folgt dar:

a. Fallgruppe FMS

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Hinweise im FMS keinen Schadensersatzanspruch gegen den Freistaat Bayern begründen können (Urteil vom 21. September 2006, Az.: 2 C 7.06). Denn das FMS hatte nur verwaltungsinternen Charakter und wurde ohne Zutun des Freistaats Bayern veröffentlicht. Die Äußerungen sind damit nicht geeignet, Vertrauen bei den Bediensteten zu begründen. Es fehlt folglich an einer Falschinformation durch den Freistaat Bayern.

Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 (Az.: 2 BvR 39/07) nicht zur Entscheidung angenommen.

b. Fallgruppe OFD-Verfügung

Nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. September 2006 (Az.: 2 C 5.06 und 2 C 6.06) kommt ein Schadensersatzanspruch gegen den Freistaat Bayern in Betracht, weil die OFD-Verfügung den Klägern nachweislich (im Umlauf gegen Namenskürzel) von der Dienststelle zur Kenntnis gegeben wurde. Zur Prüfung der weiteren Voraussetzungen wurden die Verfahren an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verwiesen, der den Klägern mit Beschlüssen vom 27. August 2007 (Az.: 3 B 06.3366 und 3 B 06.3368) einen Schadensersatzanspruch für die Jahre 1991 bis 1996 zugesprochen hat. Für diese Jahre sei davon auszugehen, dass die Aussagen in der OFD-Verfügung ursächlich für die unterlassene Antragstellung waren.

Für die Jahre 1997 und 1998 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einen Schadensersatzanspruch abgelehnt. Denn mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 wurde deutlich, dass Nachzahlungen für vergangene Jahre nur bei ausdrücklicher Geltendmachung geleistet werden. Diese Verlautbarung des Gesetzgebers war nach den Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts geeignet, der Auffassung der Betroffenen von der Entbehrlichkeit eines Antrags den Boden zu entziehen. Hinzu kommt, dass der Freistaat Bayern seine Bediensteten durch eine Informationsbroschüre über das Reformgesetz informiert hat. Auch für das Jahr 1990 besteht kein Schadensersatzanspruch, da die OFD-Verfügung für eine unterbliebene Antragsstellung vor 1991 nicht ursächlich gewesen sein kann.

Die Nichtzulassungsbeschwerden der Kläger wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 28. Oktober 2008 (Az.: 2 B 124.07 und 2 B 125.07) zurückgewiesen.

2. Weiteres Vorgehen

Die noch offenen Verfahren sind entsprechend der obigen Rechtslage abschließend zu erledigen. Dies bedeutet:

- Nachzahlungsanträge unter Berufung auf das FMS sind abzulehnen.
- Nachzahlungsanträge unter Berufung auf die OFD-Verfügung können für die Jahre 1991 bis 1996 anerkannt werden. Für die Jahre 1990 sowie 1997 und 1998 sind sie abzulehnen.
- In den gerichtlichen Verfahren ist auf eine Erledigung im obigen Sinne hinzuwirken.

Im Einzelnen ist auf Folgendes zu achten:

- Ein Anspruch auf Nachzahlung in den Fällen der Fallgruppe OFD-Verfügung setzt voraus, dass in dem jeweiligen Zeitraum zwischen 1991 und 1996 ein drittes oder weiteres Kind im Familienzuschlag zu berücksichtigen war.
- Unter besonderen Umständen kann auch in Fällen der Fallgruppe OFD-Verfügung die Kausalität zu verneinen sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Beamtin oder ein Beamter zusätzlich einen Kindergeldantrag gestellt und sich darauf berufen hat, hiermit gleichzeitig eine Erhöhung des Familienzuschlags beantragt zu haben. In diesen Fällen ist der Sachvortrag nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs unglaubwürdig und kann daher nicht Grundlage des Kausalitätsnachweises sein (vgl. Urteil vom 24. Oktober 2005, Az.: 3 B 02.1532; Schreiben des

Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Oktober 2006, GZ: 23 – P 1512-008 – 38416/06, S. 5 betreffend die Fallgruppe Kindergeld). Die Kausalität ist ferner dann zu verneinen, wenn von der Dienststelle bei Aushändigung der OFD-Verfügung ausdrücklich eine Antragstellung empfohlen wurde.

- Hat eine Beamtin oder ein Beamter das FMS entgegen seiner Bestimmung nachweislich vom Dienstvorgesetzten zur Information erhalten, sind die Grundsätze der Fallgruppe OFD-Verfügung entsprechend anzuwenden. Der Nachweis kann in der Regel nur durch eine schriftliche Dokumentation der Übergabe des FMS erbracht werden.
- Bestands- oder rechtskräftig abgeschlossene Fälle werden nicht wieder aufgegriffen.

Die Nachzahlungsbeträge sind wie folgt zu berechnen:

- Die Nachzahlungsbeträge sind entsprechend Art. 9 § 1 BBVAnpG 99 nach den damaligen Durchführungshinweisen (FMBek vom 2. Februar 2000, GZ: 23 – P 1500 – 5/686 – 58961/99, FMBl Nr. 6 vom 31. Mai 2000, S. 145 ff.) zu ermitteln.
- Die in den Tabellen ausgewiesenen Nachzahlungsbeträge sind Nettowerte. Die Nachzahlungen sind nach § 19 EStG i. V. m. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung nach Art. 9 § 1 Abs. 3 BBVAnpG 99 ist nicht anwendbar, da die Nachzahlungen nicht auf Grundlage des Art. 9 § 1 Abs. 1 oder 2 BBVAnpG 99, sondern auf Grundlage eines Schadensersatzanspruchs geleistet werden. Die in den Tabellen ausgewiesenen Nachzahlungsbeträge sind daher im Einzelfall auf die zum Abzug der Lohnsteuer erforderlichen Bruttobeträge hochzurechnen.
- Ein Anspruch auf Verzugszinsen besteht mangels Rechtsgrundlage nicht. Prozesszinsen sind unter den Voraussetzungen des § 291 BGB zu gewähren.

Über das Vorgehen in den offenen Verfahren hinsichtlich der Jahre 2002 bis 2007 (vgl. Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 28. März 2008, GZ: 23 – P 1512 – 008 – 1477/08) wird ein gesondertes Schreiben ergehen...“

Wir empfehlen unseren Mitgliedern bei vergleichbaren Fällen entsprechend zu verfahren.

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

Durchbruch bei der kommunalen Zusammenarbeit (in Ergänzung zum Beitrag auf S. 218 ff.)

In bundes- und europaweit richtungweisender Art für die Erbringung örtlicher Daseinsvorsorgeleistungen in Form der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) weist der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. Juni in der Rechtssache „Stadtreinigung Hamburg“ (C-480/06) eine Klage der EU-Kommission aus dem Jahr 2006 gegen die Bundesrepublik Deutschland zurück. In bis dato beispielloser Deutlichkeit teilt er damit den anhaltenden Kommissionsbemühungen eine entsprechende Absage, durch eine extensive Auslegung des EU-Vergaberechts die kommunale Organisationshoheit immer weiter einzuschränken und damit die lokale Selbstverwaltung auszuhöhlen. So betonen die Richter in ihrer Entscheidung, dass das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vorschreibt. Nicht zuletzt trägt das Gericht dadurch auch dem im einschlägigen Zusatzprotokoll des Lissabon-Vertrags vorgesehenen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Erbringungsform kommunaler Daseinsvorsorgeleistung noch vor dessen Inkrafttreten gebührend Rechnung.

Ungewöhnlich an diesem Urteil war neben der Zahl der damit beschäftigten Richter durch die Große Kammer des EuGH – was durchaus seinen Grundsatzcharakter unterstreicht – bereits auch die Tatsache, dass der Gerichtshof in seiner Entscheidung nicht, wie oftmals üblich, den Schlussanträgen seines Generalanwalts folgte. So bejahte dieser darin wie die Kommission noch einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung, indem er von einer uneingeschränkten Anwendbarkeit der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge auf den zugrundeliegenden Sachverhalt ausging. Hauptgegenstand dieses Sachverhalts war dabei der Vertragsschluss zwischen der Stadtreinigung Hamburg und vier umliegenden Landkreisen im Dezember 1995, durch den sich erstere verpflichtete, letzteren in einer Müllverbrennungsanlage eine Gesamtjahreskapazität von 120.000 Tonnen zur Verfügung zu stellen, die im Auftrag der Stadtreinigung von einem Dritten betrieben wird. Eine erste wichtige Differenzierung nimmt der EuGH bereits an dieser Stelle vor, indem er in seinem Urteil darauf hinweist, dass lediglich das Vertragsverhältnis zwischen den Kommunen, nicht aber das zwischen dem Betreiber und der Stadtreinigung streitgegenständlich ist. Weiterhin betont er, dass die vertraglich vorgesehene Zusammenarbeit zwischen Kommunen nicht zu Finanztransfers zwischen diesen führt, die über die Erstattung des Teils der Kosten hinausgehen, der von den Landkreisen zu tragen ist,

aber von der Stadtreinigung Hamburg an den Betreiber gezahlt wird.

Unbeachtlich ist für den EuGH darüber hinaus die Tatsache, dass im vorliegenden Fall die vier Landkreise weder über ihren Vertragspartner, die Stadtreinigung Hamburg, noch über den Betreiber der Müllverbrennungsanlage (dessen Kapital teilweise aus Privatvermögen besteht) eine Kontrolle ausüben, die als eine ähnliche Kontrolle wie die über ihre eigenen Dienststellen charakterisiert werden könnte (sog. „Beherrschungskriterium“). In diesem Zusammenhang messen die Richter auch der Tatsache Bedeutung bei, dass die Landkreise vertraglich ihre nicht selbst genutzten Entsorgungskapazitäten der Stadtreinigung Hamburg zur Verfügung stellen, um Abhilfe für deren möglichen zeitweiligen Mangel an Entsorgungskapazitäten zu schaffen. Durch diese Art „Solidaritätsklauseln“ im Falle von Entsorgungsengpässen und durch die selbst gewählte Beschränkung des Zugangsrechts der Landkreise zur Müllverbrennungsanlage sehen die Richter das in der üblichen Vertragsgestaltung zwischen normalen Marktteilnehmern festgeschriebene Über- und Unterordnungsverhältnis bei der Leistung und Gegenleistung zu Gunsten eines gegenseitigen „Gebens und Nehmens“ im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft in den Hintergrund gedrängt und das bisherige Dogma des Beherrschungskriteriums damit folgerichtig in Frage gestellt.

Vielmehr betonen sie, dass eine öffentliche Stelle ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen können muss, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören.

Insofern kommt indirekt auch das bedeutsame Argument aus der Stellungnahme der Bundesregierung zum Tragen, dass eine geringere justiziable Kontrolle auf Grund fehlender formaler Beteiligungsrechte zumindest in Teilen durch wechselseitige Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb eines politischen Verflechtungssystems wie das der Metropolregion Hamburg aufgefangen werden kann. Demnach würde in solch einem System ein Konfrontationskurs zu Lasten eines Beteiligten auch gemeinsam vereinbarte Zielsetzungen in anderen Bereichen und eine hierauf fußende Kooperation grundsätzlich in Frage stellen. So würdigen die Richter, dass das über ein normales Vertragsverhältnis hinausgehende Vertrauensverhältnis innerhalb solcher Formen der IKZ auch dem gesetzlichen Sicherstellungsgebot einer dauerhaften Abfallbewirtschaftung entsprechend Rechnung trägt. Vor dem Hintergrund, dass der Vertragsgegenstand der Abfallbewirtschaftung selbst bereits weitestgehend europäisch durchnormiert ist, erscheint aus kommunaler Sicht ins-

besondere auch die Tatsache erfreulich, dass der EuGH nunmehr explizit die Anstrengungen der Kommunen würdigt, durch ihre Form der IKZ – die Bundesregierung bemühte in ihrer Stellungnahme treffend die Bezeichnung „Regionaler Entsorgungsverbund“ – bestmöglich dem Grundgedanken der ortsnahen und damit ressourcenschonenden Aufgabenerledigung, wie in ihn einschlägige EU-Richtlinien vorsehen, Rechnung zu tragen.

In seiner Entscheidung setzt der Gerichtshof in kommunalfreundlicher Weise seinen Rechtsprechungstrend fort und nimmt sich endlich der seit langem von kommunalen Vertretern gehegten Befürchtung eines faktischen Privatisierungs- und Entsolidarisierungszwangs im Bereich der Daseinsvorsorge durch die uneingeschränkte Anwendung des EU-Vergaberechts auf die IKZ an. Ob dieser Trend in noch ausstehenden Entscheidungen in ähnlich gelagerten, noch anhängigen Verfahren fortgeführt wird, bleibt abzuwarten, wengleich dem Urteil unbestritten Signalwirkung zukommen wird. Ungeachtet dessen entspricht der Gerichtshof einmal mehr der ihm zukommenden Rolle eines Motors der europäischen Integration durch Rechtsfortbildung nach. So antizipiert er – kommunalfreund-

lich – das weite Ermessen von lokalen Gebietskörperschaften hinsichtlich der Erbringungsform der Daseinsvorsorgeleistungen aus dem einschlägigen Protokoll zum Lissabon-Vertrag noch vor dessen Inkrafttreten, indem er darauf hinweist, dass das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vorschreibt.

Das Urteil ist in deutscher Sprache nach Eingabe des Aktenzeichens C-480/06 im Internet unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/f3Der> Bayerische Gemeindetag gratuliert den neu bzw. wieder gewählten bayerischen Abgeordneten im Europäischen Parlament und hofft auf gute Zusammenarbeit in kommunalen Belangen. [300orm.pl?lang=de](http://www.bay-gemeindetag.de/300orm.pl?lang=de) abrufbar.

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2009/bruessel_aktuell_2009.htm

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert den neu bzw. wieder gewählten bayerischen Abgeordneten im Europäischen Parlament und hofft auf gute Zusammenarbeit in kommunalen Belangen.



Deß Albert EVP
Landwirtschaftsmeister
92318 Neumarkt i. d. OPf.



Ferber Markus EVP
Diplom-Ingenieur
86152 Augsburg



Hohlmeier Monika EVP
Hotellauffrau
96231 Bad Staffelstein



Kastler Martin EVP
Historiker
97220 Schwabach



Dr. Niebler Angelika EVP
Rechtsanwältin
85560 Ebersberg



Posselt Bernd EVP
Journalist
80335 München



Weber Manfred EVP
Diplomingenieur
93359 Wildenberg



Dr. Weisgerber Anja EVP
Rechtsanwältin
97424 Schweinfurt



Ertug Ismail SPE
Krankenkassenbetriebswirt
92224 Amberg



Kreissl-Dörfler Wolfgang SPE
Diplom-Sozialpädagoge
80331 München



Westphal Kerstin SPE
Erzieherin
97421 Schweinfurt



Häfner Gerald GRÜNE/EFA
Publizist
80638 München



Lochbihler Barbara GRÜNE/EFA
Politologin, Sozialpädagogin
10435 Berlin



Hirsch Nadja ALDE
Diplom-Psychologin
81825 München



Händel Thomas KVEL/NGL
Gewerkschaftssekretär
90768 Fürth

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im zweiten Halbjahr 2009

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten. Es handelt sich dabei um ganztägige Seminare, die jeweils ein Schwerpunktthema beleuchten, das in der kommunalen Praxis eine wichtige Rolle spielt. Die unten stehende Aufstellung enthält eine Übersicht über die Themen, die im zweiten Halbjahr 2009 behandelt werden sollen. Über die genauen Inhalte und weitere Einzelheiten werden wir jeweils ausreichend vor den Veranstaltungen in einem Rundschreiben und in unserer Verbandszeitung informieren. Selbstverständlich ist bereits jetzt eine Anmeldung zu den Seminaren möglich.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminarartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen (bei eintägigen Seminaren bis 2 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Nr.	Titel	Referent(en)	Ort	Datum
MA 2030	Umsetzung des BayKiBiG – Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix, Referatsleiter; Hans Jürgen Dunkl, Ministerialrat	München, IHK	29.09.2009
MA 2031	Garagen, Stellplätze, Nebengebäude im Baurecht	Dr. Franz Dirnberger, Direktor; N.N.	Nürnberg, Hotel Mercure	29.09.2009
MA 2032	Die Gemeinden als Sicherheitsbehörde	Claudia Drescher, Verbandsoberrätin	Nürnberg, Hotel Mercure	05.10.2009
MA 2033	Umsetzung des BayKiBiG – Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix, Referatsleiter; Hans Jürgen Dunkl, Ministerialrat	Nürnberg, Hotel Novotel	22.10.2009
MA 2034	HOAI Vertiefung	Barbara Gradl, Referatsleiterin	Freising, Bildungszentrum Kardinal-Döpfner-Haus	27.10.2009
MA 2035	Feuerwehrrecht von A bis Z – Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Feuerwehrdienstleistenden – Grundlagenseminar	Wilfried Schober, Ltd. Verwaltungsdirektor	München, IHK	27.10.2009
MA 2036	Gebühren und Beitragskalkulation zur Wasserver- und Abwasserentsorgung	Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin; Thomas Mösl	Oberschleißheim, Orbis	29.10.2009
MA 2037	Aktuelle Rechtsprechung zu Einzelbauvorhaben	Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied; Dr. Franz Dirnberger, Direktor	München, IHK	29.10.2009
MA 2038	Grundkurs Vergaberecht	Barbara Gradl, Referatsleiterin	Nürnberg, Hotel Mercure	16.11.2009
MA 2039	Grundkurs Bauplanungsrecht	Dr. Helmut Bröll, Geschäftsführer a.D.; N.N.	Nürnberg, Hotel Novotel	19.11.2009
MA 2040	Friedhöfe: Satzungen, Verkehrssicherung und Gebührenkalkulation	Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin; Claudia Drescher, Verbandsoberrätin	München, IHK	19.11.2009
MA 2041	Aktuelle Fragen zur bayerischen Schullandschaft	Gerhard Dix, Referatsleiter; Stefan Graf, Ministerialrat	München, IHK	23.11.2009
MA 2042	Kostensersatz nach Feuerwehreinsätzen – Spezialseminar	Wilfried Schober, Ltd. Verwaltungsdirektor	Nürnberg, Hotel Mercure	24.11.2009

Nr.	Titel	Referent(en)	Ort	Datum
MA 2043	Straßenrecht – Winterdienst – Verkehrssicherungspflicht	Cornelia Hesse, Direktorin	München, IHK	26.11.2009
MA 2044	Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie aktuelle Fragen städtebaulicher Verträge	Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar	Nürnberg, Hotel Mercure	26.11.2009
MA 2045	Aktuelles zur Wasserver- und Abwasserentsorgung	Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin; Jakob Bedane	Nürnberg, Hotel Novotel	30.11.2009
MA 2046	Fehlervermeidung bei Bebauungsplanfestsetzungen	Dr. Franz Dirnberger, Direktor; Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt	München, IHK	30.11.2009
MA 2047	Aktuelle Fragen zum TvöD	Hans-Peter Mayer, Oberverwaltungsrat; Dr. Anette Dassau, Geschäftsführerin KAV Bayern	München, Telekom Tagungshotel Ismaning	07.12.2009

Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Fragen aus der Praxis (MA 2030)

Die Referenten: Herr Gerhard Dix, Referatsleiter beim Bayerischen Gemeindetag
Herr Jürgen Dunkl, Ministerialrat

Ort: IHK, München

Zeit: 29. September 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Vor vier Jahren ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Die demografische Entwicklung und der gesellschaftliche Wandel erfordern ein gemeinsames Handeln von Staat und Kommunen unter Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege. Es ist an der Zeit, eine erste Zwischenbilanz zu ziehen.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) neue Vorgaben geschaffen. Hier ist an erster Stelle der Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder zu nennen. Wie sieht die Ausbauplanung aus? Welche finanziellen Unterstützungen im Bereich der Investitions- und der Betriebskosten sind für die Kommunen vorgesehen? Wie kommen die Bundeszuschüsse an die Kommunen und über diese an die Kinder in den Einrichtungen? Darüber hinaus soll die Tagespflege weiter ausgebaut und professionalisiert werden. Wie ist da der Stand der Dinge?

Aufgrund aktueller Rechtsprechung zur Gastkinderregelung stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber einen Handlungsbedarf zur Novellierung des BayKiBiG sieht.

Der Freistaat plant darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität in den Einrichtungen. Wie sehen diese aus und wer soll diese bezahlen?

Seminarinhalt: Das ganztägige Seminar geht auf all diese Fragestellungen ein, stellt den rechtlichen Rahmen vor und bietet Handlungsanleitungen für die Praxis an. Im Rahmen des Seminars soll eine Zwischenbilanz gezogen werden. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Wie steht es um den Verwaltungsaufwand? Rechtsprechungen zum neuen Gesetz werden vorgestellt und erörtert. Um ein aktuelles Bild über den Stand der Umsetzung des BayKiBiG

zu erhalten, ist auch ein Erfahrungsaustausch seitens der Teilnehmer/innen erwünscht. Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen.

Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Garagen, Stellplätze, Nebengebäude (MA 2031)

Die Referenten: Herr Dr. Franz Dirnberger, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag
N.N.

Ort: Hotel Mercure, München

Zeit: 29. September 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Das Auto ist des Deutschen liebstes Kind“. Diese Lebensweisheit bildet sich nicht selten auch im praktischen Baugeschehen ab. Probleme im Zusammenhang mit Garagen und Stellplätzen werden im Spannungsverhältnis Bauherr, Nachbar, Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde oft heiß diskutiert. Auch die Errichtung von Nebenanlagen – Gartenhäuschen, Geräteschuppen usw., also die berüchtigt-berühmten „vereinigten Hüttenwerke“ – ist ein Quell stetigen Ärgers. Die planungs- und bauordnungsrechtliche Rechtslage ist nicht unkompliziert; viele Schwierigkeiten könnten durch vorausschauende Bauleitplanung bzw. durch Satzungsregelungen vermieden werden.

Seminarinhalt: Das Seminar will Licht in diese rechtliche Grauzone bringen. Zunächst sollen die planungsrechtlichen Fragen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen breit erörtert werden. Zum Beispiel: Reichweite von §§ 12 und 14 BauNVO, Berücksichtigung von Garagen und Stellplätzen außerhalb von Bauräumen. Im zweiten Teil sollen die bauordnungsrechtlichen Themen abgearbeitet werden. Hier spannt sich der Bogen über die Frage der Grenzbebauung über die Problematik von Stellplätzen und Stellplatzsatzungen bis zum Thema der Verfahrensfreiheit und der isolierten Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen.

Im Vordergrund sollen die praktischen Schwierigkeiten stehen, denen vor allem die Gemeinden vor Ort in der täglichen Arbeit begegnen.

Übersicht

1. Die planungsrechtliche Behandlung von Garagen und Nebenanlagen
 - 1.1 Probleme bei der Art der baulichen Nutzung
insbesondere: Festsetzungsmöglichkeiten bei § 12 BauNVO
Reichweite und Möglichkeiten bei § 14 BauNVO
 - 1.2 Probleme beim Maß der baulichen Nutzung
insbesondere: Ermittlung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO
Aufbau und Abarbeitung des § 21a BauNVO
 - 1.3 Probleme bei der überbaubaren Grundstücksfläche
insbesondere: Garagen und Nebenanlagen außerhalb von Bauräumen
 - 1.4 Garagen und Nebenanlagen im Innen- und Außenbereich
2. Bauordnungsrechtliche Probleme bei Garagen und Nebenanlagen
 - 2.1 Abstandsflächenrecht – Grenzbebauung nach Art. 6 Abs. 9 BayBO
 - 2.2 Stellplätze und Stellplatzsatzungen – Stellplatzablöse nach Art. 47 BayBO
 - 2.3 Verfahrensfragen
insbesondere: Verfahrensfreiheit von Garagen und Nebenanlagen
isolierte Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen
Behandlung im Freistellungsverfahren
 - 2.4 Probleme im Zusammenhang mit „Schwarzbauten“

Die Gemeinde als Sicherheitsbehörde (MA 2032)

Die Referentin: Claudia Drescher, Verbandsoberrätin beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: Hotel Mercure, Nürnberg

Zeit: 05. Oktober 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Gemeinde ist als Ordnungs- und Sicherheitsbehörde in vielen Sachverhalten des Alltags gefordert. Sie hat dafür Sorge zu tragen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrecht zu erhalten.

Das Seminar will den Teilnehmern helfen, die in der Praxis auftretenden Zweifelsfragen und Schwierigkeiten zu bewältigen. Nach der Darstellung der grundsätzlichen Rechtssituation unter Einbindung der aktuellen Rechtsprechung sollen die häufigsten Problemlagen mit den Teilnehmern intensiv diskutiert und Lösungswege aufgezeigt werden.

Seminarschwerpunkte:

- Bewältigung der Obdachlosigkeit
- Gefahren durch Hunde und andere Tiere
- Wildes Plakatieren
- Bestattungen

Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 20.1.2009 auf Beamte

Mit Schreiben vom 14.05.2009, Az.: 21 – P 1120 – 014 – 17725/09, hat uns das Bayerische Staatsministerium der Finanzen ein Schreiben zugeleitet, das sich mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20.01.2009 zum Verfall von Urlaub bei Krankheit und dessen Auswirkung auf den Vollzug der Urlaubsverordnung befasst. Nachdem sich in letzter Zeit die Nachfragen auf die Auswirkung im Beamtenbereich gehäuft haben, geben wir dieses Schreiben auszugsweise wieder:

„...der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Januar 2009 entschieden, dass ein Arbeitnehmer seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht verliert, wenn er ihn wegen Krankheit nicht ausüben konnte (EuGH Urteil vom 20.01.2009, Az.: C-50/06 und C-520/06). Im Ausgangsfall konnte ein Arbeitnehmer, der nach langer Krankheit frühverrentet wurde, seinen bezahlten Jahresurlaub nicht antreten.

Nach den für Arbeitnehmer geltenden deutschen Rechtsvorschriften (Bundesurlaubsgesetz-BUrlG) ist der Urlaub bis zum Jahresende einzubringen, andernfalls verfällt der Urlaubsanspruch. In bestimmten Ausnahmen kann eine Frist bis Ende März eingeräumt werden. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Urlaubsanspruch und muss auch nicht entschädigt werden. Nach Auffassung des EuGH ist eine Befristung des Anspruchs auf Jahresurlaub grundsätzlich zulässig. Soweit ein Arbeitnehmer jedoch infolge einer Erkrankung keine Möglichkeit hatte, seinen Jahresurlaub in diesem Zeitraum anzutreten, so dürfe sein Urlaubsanspruch nicht verfallen. Dies gilt nach dem Urteil auch dann, wenn der Arbeitnehmer während eines ganzen Jahres oder bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig erkrankt war. In diesem Fall teile dieser daraufhin noch bestehende Urlaubsanspruch das Schicksal des bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Urlaubs und sei entsprechend der arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen abzugelten.

Folgerungen aus dem Urteil im Beamtenbereich

Nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter

(Urlaubsverordnung – UrIV) verfällt ein Urlaub, der nicht bis zum 30. April des Folgejahres angetreten ist und nicht nach § 11 UrIV angespart werden kann. Die Frist kann angemessen verlängert werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. Die Tatsache, dass ein Urlaub zum Ende der Einbringungsfrist aufgrund einer Erkrankung nicht angetreten werden kann, wurde im Verwaltungsvollzug bislang nicht als Grund für eine Verlängerung der Einbringungsfrist anerkannt. Damit besteht auch im Beamtenbereich die seitens des EuGH beanstandete Regelung des Verfalls von Erholungsurlaub bei Krankheit.

Um dem Urteil des EuGH im Beamtenbereich Rechnung zu tragen, ist die Vollzugspraxis entsprechend anzupassen.

Soweit Beamte den zustehenden Erholungsurlaub bis zum Ablauf der Einbringungsfrist aufgrund einer bestehenden Erkrankung nicht einbringen konnten, ist künftig in diesen Fällen die Einbringungsfrist nach § 10 Abs. 1 UrIV angemessen zu verlängern. Das bedeutet, dass die Frist (ggfs. mehrmals) so zu verlängern ist, dass ein Erholungsurlaub nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit eingebracht werden kann. Soweit keine Wiederaufnahme des Dienstes erfolgt, verfällt ein bestehender Urlaubsanspruch mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Die Verlängerung der Einbringungsfrist gilt nicht für einen nach § 11 UrIV angesparten Urlaub. Anders als das in § 10 UrIV gesetzliche normierte Ende der Einbringungsfrist für Erholungsurlaub, liegt die Entscheidung über die Anspargung eines Urlaubs einzig bei den Beamten, die mit dieser Entscheidung letztlich das Ende der Einbringungsfrist selbst bestimmen. Eine evtl. Abwicklungsstörung geht in diesen Fällen folgerichtig zu Lasten der Beamten. Im Vergleich zum Bund und den anderen Ländern ist die bayerische Ansparregelung (3 Jahre!) ohnehin am großzügigsten und geht weit über den Tarifbereich hinaus.

Eine Abgeltung des bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestehenden Urlaubsanspruchs ist nicht möglich. Die Rechtsverhältnisse der Beamten sind nach Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. Diesen Grundsätzen ist eine Abfindung in Geld fremd. Der Urlaub im Beamtenbereich ist keine tarifliche Leistung, sondern eine Konkretisierung der Fürsorgepflicht und soll den Beamten Gelegenheit geben, ihre Gesundheit und Arbeitskraft zu erhalten und wiederherzustellen. Dieses Ziel kann nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr erreicht werden. In diesem Zusammenhang darf nicht außer acht gelassen werden, dass Beamte im Falle einer langfristigen Er-

krankung – im Gegensatz zu Arbeitnehmern, die in diesen Fällen lediglich ein deutlich geringeres Krankengeld erhalten – keine Einschränkungen in der Besoldung hinzunehmen haben. Dem grundgesetzlich verankerten Alimentationsprinzip entsprechend, werden Beamte zu jeder Zeit ihres Dienstverhältnisses vollumfänglich alimentiert, d.h. auch im Falle einer Erkrankung entstehen den Beamten keine finanziellen Ausfälle. Aus diesem Grund verbleibt auch für Abgeltungen kein Raum...“

Urlaubs- anspruch bei Reaktivierung

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 03.06.2009, Az.: 21 – P1120 – 014 – 21633/09, eine Antwort an den Hauptpersonalrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zum Thema des Urlaubsanspruchs bei Reaktivierung zur Kenntnis gegeben, aus dem wir im Folgenden auszugsweise zitieren:

„... für Ihr Schreiben vom 25. Mai danke ich Ihnen. Das Staatsministerium der Finanzen nimmt zur Frage der Behandlung eines bei einer Ruhestandsversetzung bestehenden Anspruchs auf Erholungsurlaub im Falle einer Reaktivierung wie folgt Stellung:

Der Anspruch auf Erholungsurlaub ist eng an das Bestehen des aktiven Dienstverhältnisses gebunden. Seine Inanspruchnahme ist daher naturgemäß auf diesen Zeitraum beschränkt. Mit der Versetzung in den Ruhestand geht damit ein zu diesem Zeitpunkt bestehender Anspruch auf Erholungsurlaub regelmäßig unter. Dies gilt insbesondere, weil der mit der Einräumung des Urlaubsanspruchs intendierte Zweck der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft nicht mehr erreicht werden kann.

Gemäß § 29 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gilt im Falle einer Reaktivierung das vormals bestehende aktive Beamtenverhältnis als fortgesetzt. Durch die gesetzliche Regelung des BeamStG werden die Beamten faktisch so gestellt, als wäre das Beamtenverhältnis nicht unterbrochen worden. Folgerichtig lebt in diesen Fällen auch ein zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bestehender Urlaubsanspruch wieder auf und kann im wieder bestehenden aktiven Dienstverhältnis realisiert werden.“

Soziales



Sozialraum-orientierte Altenhilfekonzepte

Die Konzentration auf Ballungsräume und mittlere Zentren kann dazu führen, dass die Infrastruktur im ländlichen Raum sich verschlechtert, gewachsene dörfliche Strukturen an Funktionalität verlieren und mancher Ort zu einer „Schlafstätte“ degeneriert. Eine Gemeinde aus Mittelfranken will diesem Trend nun entgegensteuern: Ja, sie will diesen Trend umkehren, beispielgebend für andere Kommunen in ähnlicher Situation.

Ein Mehrgenerationenhaus soll die dörfliche Gemeinschaft wieder zum Leben zu erwecken. Kern des Konzeptes ist ein „SELA“-Seniorenhaus auf Basis des Hausgemeinschaftsmodells; ein kleines Pflegeheim mit familiärer Atmosphäre. Im Verbund damit entstehen ein Ort der Begegnung, ein ehrenamtlich betriebenes Mehrgenerationencafé, ein Mehrgenerationenwohnen, wo einerseits Senioren im Betreuten Wohnen leben, andererseits auch jungen Menschen Wohnraum angeboten wird. Als weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements zu sehen: Unterstützung und Hilfe im Alltag sollen angeboten werden.

Mit diesem abgerundeten Konzept bildet das geplante Mehrgenerationenhaus den vorläufigen Höhepunkt einer intensiven Entwicklungsarbeit für eine sozialraumorientierte Altenhilfe. In enger Zusammenarbeit mit der Kommune Konradsreuth hat die Diakonie Hochfranken im Landkreis Hof bereits vor zwei Jahren das erste „SELA“-Seniorenhaus eröffnet. Gemeinsames Ziel war es, pflegebedürftigen Einwohnern des Ortes, die nicht mehr in ihrem eigenen Zuhause versorgt werden konnten, ein Verbleiben in ihrem Heimatort zu ermöglichen. So bestehen – dank eines in innovativen kleinräumigen Hauses – für 42 bis 46 Bewohner wichtige soziale Bezüge weiter.

Der nächste Entwicklungsschritt erfolgte in der Gemeinde Oerlenbach im Zusammenwirken mit der Diakonie Schweinfurt. Dort kamen Betreutes Wohnen für Senioren und ein

öffentlicher Veranstaltungsraum hinzu. Die Gemeinde unterstützte den Bauherrn in vielfältiger Weise. Von besonderer Bedeutung war die Errichtung einer Biomassenheizzentrale, die an die auch das SELA-Seniorenhaus angeschlossen wurde.

„Es ist auf jeden Fall sinnvoll, dass kleinere Kommunen die Entwicklung solcher Konzepte selbst mit in die Hand nehmen und nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen“, sagt der Konradsreuther Bürgermeister Matthias Döhla.

Solche auf den jeweiligen Bedarf abgestimmten Angebote stärken das Leben im Ort. „Ich kann nur dazu ermutigen, sich mit solchen und ähnlichen Konzepten zu befassen – die Chancen sind enorm“, meint der Kommunalpolitiker.

Ansprechpartner:

Konradsreuth: Bürgermeister Matthias Döhla
Tel. 09292 / 9599-0
gemeinde@konradsreuth.de

Oerlenbach: Bürgermeister Siegfried Erhard
Tel. 09725 / 7101-0
Siegfried.Erhard@Oerlenbach.de

Kinder- + Jugendarbeit



Internationale Begegnung hautnah

Mehr als 2000 Freiwillige aus der ganzen Welt arbeiten in 120 gemeinnützigen Projekten in Deutschland – Städte, Gemeinden, Forstämter und Vereine leisten einen Beitrag zur Völkerverständigung. Kooperationspartner können sich bereits jetzt für die Saison 2010 bewerben.

Seit 60 Jahren organisieren die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste e.V. (ijgd) gemeinsam mit Jugendämtern, Forst- und Umweltschutzbehörden oder Vereinen Workcamps mit Freiwilligen aus den unterschiedlichsten Ländern. 12 bis 20 Jugendliche unterstützen zwei bis drei Wochen lang Projekte, von denen viele ohne ihr Engagement nicht in die Tat umzusetzen wären. Unter Anleitung von Fachkräf-

ten legen die Gruppen Biotope an, pflegen Wanderwege und errichten Waldlehrpfade. Oder sie renovieren Jugendhäuser, bauen Spielplätze oder organisieren Kinderferienaktionen.

Das Zusammenleben in der internationalen Gemeinschaft, die gemeinsame Arbeit und Freizeit, ermöglicht ein intensives Kennen lernen fremder Kulturen innerhalb der Gruppe und der Gastgemeinde. Die Workcamps, die 1949 als Beitrag zur Friedenssicherung ins Leben gerufen wurden, leisten somit einen Beitrag zur Völkerverständigung und zum interkulturellen Lernen.

Die ijgd beginnen bereits in diesem Sommer mit der Planung der Workcamps für die Saison 2010. Nähere Informationen unter www.ijgd.de

In Bayern finden 2009 folgende ijgd Workcamps statt:

Euerbach	19.06. – 10.07.
Ruffenhofen	04.07. – 25.07.
Weiden	04.07. – 25.07.
Regensburg	11.07. – 01.08.
Königsberg	18.07. – 01.08.
Georgensgmünd	25.07. – 15.08.
Nürnberg	25.07. – 15.08.
Rottach-Egern	01.08. – 22.08.
Vaterstetten	01.08. – 22.08.
Freising	02.08. – 30.08.
St. Englmar	03.08. – 18.08.
Wunsiedel	08.08. – 30.08.
Raubling	15.08. – 29.08.
Berchtesgaden	15.08. – 05.09.

Planen + Bauen



Fachtagung zur Entschädigung infolge Planungen

Die Technische Universität Kaiserslautern, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, veranstalt am 22./23. September 2009 eine wissenschaft-

liche Fachtagung zu dem Thema „Entschädigung als Folge städtebaulicher Planungen und Planverwirklichung“

Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 170,00 Euro. Weitere Einzelheiten können Sie unter Tel. 0631/205-2586 erfahren.



Infobroschüre „Nachhaltige Wärme- konzepte“

Auf steigende Energiekosten gibt es eine Antwort: Energie effizient einsetzen, Energie sparen und Erneuerbare Energien nutzen. Das Bundesumweltministerium hat mit Unterstützung der Agentur für Erneuerbare Energien die Informationsbroschüre „Nachhaltige Wärme-konzepte“ für Kommunen erstellt. Diese kann kostenlos unter www.erneuerbare-energien.de („Mediathek/Publikationen“) angefordert oder heruntergeladen werden.

In der Broschüre werden nachhaltige Wärmekonzepte in unterschiedlichen Städten und Gemeinden aus ganz Deutschland beschrieben. Sie sollen andere Kommunen zum Nachahmen anregen. Eines haben alle Beispiele in der Broschüre gemeinsam: Die Wärmekosten konnten für die Kommunen deutlich gesenkt werden.

Wege zum Bioenergiedorf: Leitfaden und Internetportal

Immer mehr Kommunen setzen auf die Selbstversorgung mit Energie aus Biomasse. Damit die nächste Generation aus den Erfah-

rungen der Pioniere lernen kann, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) jetzt das Portal www.wege-zum-bioenergiedorf.de eingerichtet. Hier sind nicht nur bereits existierende und geplante Projekte bundesweit recherchierbar, es ist auch der direkte Austausch in einem Forum möglich.

Die Übersicht über Bioenergiedörfer und das Forum sind das Herzstück des Portals. Je mehr sie sich mit Leben füllen, desto wertvollere Informationen kann die Seite vermitteln. Damit dies gelingt, sind alle bestehenden und geplanten Bioenergiedörfer aufgerufen, das Portal zu nutzen. Ein Eintrag in die Deutschlandkarte ist ebenso erwünscht wie eine Beteiligung an den Diskussionen im Forum. Initiativen, die sich auf der Übersichtskarte verzeichnen lassen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen möchten, können sich an die Fachagentur Nachhaltige Rohstoffe (FNR) wenden:

FNR e.V.
Frau Daniela Rätz
Hofplatz 1, 18276 Gülzow
Tel.: 03843 – 6930 – 245
Mail: d.raetz@fnr.de

„Wege zum Bioenergiedorf“ heißt auch die neueste Veröffentlichung, welche die FNR im Auftrag des BMELV herausgibt. Der praxisorientierte Leitfaden beschreibt ausführlich auf Basis der Erfahrungen des Bioenergiedorfes Jühnde und ähnlicher Projekte, wie ein solches Vorhaben anzugehen ist. Der Schwerpunkt liegt dabei nicht auf der technischen Machbarkeit der Bioenergieerzeugung, sondern vielmehr auf den sozialen Voraussetzungen, dem naturverträglichen Anbau der Biomasse sowie ökonomischen und rechtlichen Fragen.

Das Beispiel der niedersächsischen Gemeinde Jühnde zeigt, wie ein Dorf seinen Strom- und Wärmebedarf überwiegend aus einheimischer Biomasse zu decken vermag. Die Jühnder, darunter alle Wärmekunden und die Biomasse liefernden Landwirte, sind Eigentümer der entsprechenden Bioenergie-Anlagen. Damit sind sie quasi Energieversorger und Endkunde in Personalunion, was sich positiv auf die Preise auswirkt. Viele Menschen fragen sich inzwischen, ob eine solchermaßen zukunftsfähige und umweltfreundliche Energieversorgung nicht auch in ihrem Ort machbar ist. Die dafür notwendigen grundlegenden Voraussetzungen nennt der Leitfaden. Auch auf die Fragen „Wie motivieren wir unsere Mitbürger? Wie gründen wir eine Betreibergesellschaft? Welche Verträge sind zu schließen? Wie kann die Biomasse umweltverträglich erzeugt werden?“ und anderes mehr gibt er Antworten.

Die Autoren sind Mitglieder der „Projektgruppe Bioenergiedörfer“ der Universität Göt-

tingen. Sie haben Jühnde auf den Weg zum Bioenergiedorf gebracht und den gesamten Prozess aus der wissenschaftlichen Perspektive begleitet. Nicht zuletzt auf den positiven Erfahrungen mit diesem Projekt basierend hat das BMELV den Wettbewerb „Bioenergie-Regionen“ ins Leben gerufen (Bericht in dieser Ausgabe). Der Leitfaden inklusive einer Film-DVD zum Bioenergiedorf Jühnde ist kostenlos bestellbar bei der FNR. Auf www.fnr.de im Literaturbereich steht er zudem als Download bereit.

Gewässerent- wicklungspreis ausgeschrieben

Nach 2007 wird der Gewässerentwicklungspreis der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in diesem Jahr erneut ausgeschrieben. Vergeben wird er für vorbildlich durchgeführte Maßnahmen im urbanen Bereich, die darauf ausgerichtet sind, die wasserwirtschaftliche und ökologische Funktionsfähigkeit und das landschaftliche Erscheinungsbild sowie den Erlebniswert der Gewässer und deren Auen zu erhalten, nachhaltig zu entwickeln und zu verbessern.

Im Jahr 2007 erhielt das Projekt „Isar-Plan“ den DWA-Gewässerentwicklungspreis. Als sichtbares Zeichen wurde am Ufer der Isar ein Findling mit einer Bronzetafel aufgestellt. Der Gewässerentwicklungspreis der DWA wird aufgrund von Bewerbungen oder Vorschlägen vergeben. Diese können bis zum 31. Oktober 2009 an die Bundesgeschäftsstelle der Vereinigung in Hennef gerichtet werden. Der Preisträger soll am 22. März 2010 bekannt gegeben werden.

Bewerbungen oder Vorschläge bzw. weitere Informationen zu den notwendigen Unterlagen:

DWA-Bundesgeschäftsstelle,
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Ingeborg Lang
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Henne
Tel. (0 22 42) 872-216, Fax 872-100
E-Mail: lang@dwa.de
www.dwa.de, Auswahl „Wir über uns“, Auswahl „Ehrungen und Auszeichnungen“

Klimabus 2 – die energieeffiziente Gemeinde

Erneuerbare Energiequellen sichern eine umweltverträgliche Energienutzung. Trotz vermeintlich höherem Aufwand zur Energiebereitstellung bietet die Nutzung regenerativer Energiequellen in Kombination mit Verlustreduzierung, Effizienzsteigerung, vorausschauender Planung und professionellem Energiemanagement vor allem den Kommunen eine echte Perspektive für die Zukunft.

Im Rahmen der Bayerischen Klimawoche 2009 veranstalten die Bayerische Architektenkammer und der BDA Bayern gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bereits zum zweiten Mal eine Fachexkursion zu beispielhaften Projekten für kommunale Energiestrategien im Münchener Umland. Praxisnahe Erfahrungsberichte zu Konzeption, Förderung, Umsetzung und Betrieb der Projekte sollen neue Impulse geben und zur Nachahmung anregen.

9:30 Uhr Abfahrt

Haus der Architekt
Waisenhausstraße 4
80637 München
Einführung während der Fahrt:
Dipl.-Ing. Architekt Alexander Pfletscher, PSA

10:00 Uhr

Energiezentrale Fürstenfeldbruck
Die Bio-Energiezentrale der Stadtwerke Fürstenfeldbruck produziert Wärme, Kälte und elektrischen Strom aus überwiegend regenerativen Energiequellen

Ansprechpartner vor Ort:

Architekt: Alexander Pfletscher, PSA
Stadtwerke Fürstenfeldbruck: Christian Wiegner,
Franz Hochstätter

11:30 Uhr

Abfahrt zum Schulzentrum FFB

11:45 Uhr

Schulzentrum Fürstenfeldbruck

Für die verschiedenartigen Nutzungen des Schulzentrums wurde eine Struktur aus fünf zweibündigen Einzelkörpern gewählt, die sich um das Zentralgebäude gruppieren. Das Energiekonzept: Biomasseheizung, Notwärme, 2 Unterstationen,

Betonkernaktivierung, Wand-/Fußbodenheizungen, Warmwassererzeugung überwiegend dezentral, Sporthalle und Küche, zentral mit Solaranlage.

Betreiber: Landkreis Fürstenfeldbruck

Ansprechpartner vor Ort:

Architekt: Frohmüt Kurz, David Reichert,
Bauer, Kurz, Stockburger + Partner
Fachplanung: Wolfgang Moises, TFT
Bauherrnvertretung: Oberstudiendirektor
Otto Kolbe, BOS/FOS-Schulleiter
Oberstudiendirektorin Doris Hübler,
GRG-Schulleiterin

13:00 Uhr

Diskussion + Imbiss

„Energiekonzept des Landkreises und der Stadt Fürstenfeldbruck“

Gisela Schneid, stellvertretende Landrätin FFB
Reinlinde Leitz, Kreisbaumeisterin LK FFB
Martin Kornacher, Stadtbaumeister FFB
Sepp Kellerer, Oberbürgermeister Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Moderation: Barbara Thiel-Lintner, Oberste Baubehörde

14:30 Uhr

Abfahrt zur Geothermie Unterhaching

15:00 Uhr

Geothermieanlage Unterhaching

Mit der Geothermie bietet die Gemeinde Unterhaching ihren Bürgern eine zukunftsweisende Alternative zur klassischen Wärmeversorgung mit Erdöl und Erdgas. Bei dem Projekt Geothermie Unterhaching handelt es sich um die bisher größte geothermale Tiefbohrung in Deutschland: Aus über 3.300 m Tiefe wird bis zu 150 l/sec heißes Thermalwasser an die Oberfläche gefördert – eine Fördermenge, die in Deutschland bisher bei diesen Temperaturen noch nicht erreicht wurde.

Ansprechpartner vor Ort:

Geothermie Unterhaching GmbH & CO KG:
Gerlinde Kittl, Geschäftsführerin
Gemeinde Unterhaching: Wolfgang Panzer,
1.Bgm.

16:30 Uhr

Rückfahrt nach München

Anmeldung unter:

Bayerische Architektenkammer, Maria Voss
Waisenhausstraße 4, 80637 München
akademie@byak.de
Tel. 0 89 - 13 98 80-43, Fax 13 98 80-33



Fachtagung zu Streuobst und Tourismus

24. u. 25.9.2009
in Lalling

Die Streuobstbestände in Bayern, eines der artenreichsten Elemente unserer Kulturlandschaft mit Jahr-hunderte alter Tradition, sind in den nächsten 20 Jahren von massiven Verlusten bedroht.

Dabei steckt in ihrer Arten-, Sorten- und Produktvielfalt ein enormes Potential: mehr als 3500 Sorten an Äpfeln, Birnen, Kirschen, Pflaumen und Walnüssen sind in Deutschland bekannt.

Der Erhalt der Streuobstbestände gelingt nur über eine Wertschöpfung, in erster Linie über die Vielfalt an regional erzeugten, hochwertigen Produkten, aber auch über regionale Angebote in der Gastronomie, durch Umweltbildungs- und touristische Angebote.

Der Lallinger Winkel ist als „Obstschüssel des bayerischen Waldes“ bekannt. Typisch ist die Direktvermarktung von Tafeläpfeln aus Streuobst. Die Gemeinden bauen die alte Tradition des Streuobstanbaus aus, zum Beispiel über die überregional bekannten Obst- und Handwerkermärkte in Hunding, Lalling und Grattersdorf. Zudem werben sie mit Naturerlebnisangeboten für einen sanften Tourismus in ihrer Region, beispielsweise mit dem Gesundheitspfad auf der Rusel in Schaufling.

Mit dem
Rad zur Arbeit
2009



Die grenzüberschreitenden Streuobsttage zeigen Streuobstvielfalt in verschiedenen Facetten und erfolgreiche Projekte zum naturnahen Tourismus. Mit dabei sind Referenten aus den Erfolgsregionen Hesselberg, Rhön und dem Mostviertel.

Rahmenprogramm

- Präsentation und Verköstigung hochwertiger Streuobstprodukte von Saft bis Secco
- Ausstellung: „Kulturland aus Menschenhand – Streuobst, Kunst und Handwerk“ mit Exponaten bekannter Künstler aus der Region
- Exkursion durch den Lallinger Winkel

Veranstalter:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Lange Point 12, D-85354 Freising
Ansprechpartner: Stefan Kilian
Tel.: +49 (0)8161 71-5792
E-mail: streuobst@lfl.bayern.de
www.lfl.bayern.de/streuobst

in Zusammenarbeit mit: Landkreis Deggen-
dorf, Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Bayerische Landesanstalt für Wein- und Gartenbau, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und Projektpartner aus Bayern und Österreich.

Die Fachtagung ist die Dritte des Netzwerks Streuobst (NEST), das sich die verbesserte fachliche Zusammenarbeit im Streuobstbereich zwischen Österreich und Bayern zum Ziel gesetzt hat.

„Holz von hier“

Terminhinweis und Einladung

Der Regionalpakt Wald-Forst-Holz mit (alph.) Bayerischen Gemeindetag, Bayerischen Waldbesitzerverband und Verband der Holzwirtschaft Bayern/Thüringen und ihrem gewählten Sprecher im Landtag, Herr MdL Heinrich Rudrof, stellt anlässlich der Klimaschutzwoche von 11.-18. Juli bei einer Auftaktveranstaltung das Projekt „Zukunftswald und Holz von Hier“ vor. Dieses Projekt, das von der Oberfrankenstiftung und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt cofinanziert wird, ist das Leuchtturmprojekt im Cluster Forst und Holz der Regierung von Oberfranken.

Die Veranstaltung findet am 13.7.2009 in Eckersdorf-Donndorf um 10 Uhr statt.

Der Regionalpakt Wald-Forst-Holz ...

Der Regionalpakt Wald-Forst Holz will die Partnerschaft zwischen dem heimischen Forst und der heimischen Holzbe- und -verarbeitung weiter verstärken, die Holzversorgung für mittelständische Holzbearbeiter verbessern und den Holzabsatz für kommunale sowie Privatwaldbesitzer noch zuverlässiger gestalten. Zudem will der Regionalpakt die regionale Wertschöpfung durch Festigung der Partnerschaft und Schließung regionaler Kreisläufe steigern und das Bewusstsein der Bedeutung von Holz der kurzen Wege und gegenseitiger Partnerschaft zum Nutzen aller bei Verbrauchern und Entscheidungsträgern ausbauen, sei es durch Maßnahmen auf der überbetrieblichen Ebene oder durch Einbindung der Politik.

Die Zusammenarbeit und Partnerschaft mit weiteren wichtigen Verbänden und Entscheidungsträgern soll bis Herbst diesen Jahres gefestigt und ausgebaut sein.

... stellt „Holz von Hier“ vor.

„Holz von Hier“, Holz der kurzen Wege, ist eine Initiative bzw. Netzwerk aus Betrieben und Institutionen die bottom-up entstanden ist sowie ein Herkunftsnachweis für Holz der kurzen Wege. Beteiligt sind Forstbetriebe, Säge-, Hobel-, Parkett-, Furnierwerke, Bauelementhersteller, Schreinereien, Zimmereien, Holzhausbauer, Holzhandel, Architekten, Planer, Kommunen, Unternehmen aus dem Sektor Bioenergie und Betriebe angrenzender Branchen wie Ofenbauer, Logistik und andere. Obwohl noch jung, breitet sich das Netzwerk bereits von der Pilotregion Oberfranken ausgehend in ganz Nordbayern aus, enge Partnerschaften bestehen zu Unterfranken, Oberpfalz und Mittelfranken. Erste Partner und Initiativen in Thüringen und Baden-Württemberg sind dabei, beteiligte größere Firmen haben Standorte in ganz Deutschland und wollen hier „Holz von Hier“, auch in anderen Regionen etablieren. Auch Partner wie Kammern, Forschungseinrichtungen, NGOs und andere sind eng eingebunden.

Arbeitsplätze, Wirtschaft und Klimaschutz hängen gerade bei „Holz von Hier“ eng zusammen. Ziel ist es, in der Klimaschutzwoche vom 11.- 17. Juli diese Zusammenhänge aufzuzeigen.

Die Forst und Holzwirtschaft ist gerade in Nordbayern einer der wichtigsten Sektoren für Beschäftigung und Ausbildung, beispielsweise

noch vor der Automobilindustrie. Hier noch eine sehr vielfältige Betriebsstruktur vorhanden, gerade in Süddeutschland. Große und kleine Waldbesitzer, Kommunalwald, Staatswald, große und Mittelständische Unternehmer. Diese Vielfalt macht den ganzen Sektor stabil. Etwa 80% der Arbeitsplätze im Sektor werden von mittelständischen Unternehmen gestellt. Die sind auch Ausbilder Nummer eins. Forst und Holz ist eine Traditionsbranche aber dabei sollte man nicht vergessen, dass der Rohstoff Holz neben Öl einer der vielseitigsten einsetzbaren Rohstoffe ist, mit enormen Produktpotentialen im Bereich Bauen, Energie, neue Werkstoffe, Biotechnologie und anderem.

Von den 3 Hauptursachen des Klimawandels wird bisher meist nur eine bei der Klimadebatte berücksichtigt, nämlich die Energieproduktion (Klimawandel Ursache Nr. 1 mit 24%). Der Raubbau an Primärwäldern der Tropen und Nordhemisphäre z. B. Sibirien (Ursache Nr. 2 mit 18 – 25%) und der zunehmend globalisierte Warenverkehr (Ursache Nr. 3 mit 14%) sind bislang kaum in der Diskussion und auch Kyoto hat bisher hierfür keine Instrumente geschaffen. Dabei liegen die CO₂-Einsparpotenziale alleine durch Holzrohstoffe und Halbwaren der kurzen Wege (ohne fertige Produkte wie Parkett, Möbel usw.) um den Faktor 20 über denjenigen, die man durch den Ausbau sämtlicher verbliebener Kleinwasserkraftreserven in Deutschland erreichen könnte.

„Holz von Hier“ setzt an dieser Stelle an und will dazu beitragen (1) die Bedeutung des Sektors Forst und Holz durch Holz der kurzen Wege für Arbeitsplätze, Ausbildung, Wertschöpfung und Umweltschutz aufzuzeigen. (2) Die Schönheit und Vielfalt unserer heimischen Holzarten bekannt zu machen und Schutz und Nutzung zu verbinden, denn es nützt ja auch der Artenvielfalt im Wirtschaftswald, wenn durch Marktanreize auch bisher weniger genutzte Baumarten wieder angepflanzt werden. (3) Die Synergien zwischen Umweltschutz und Wirtschaft im Netzwerk praktisch umzusetzen und Verbrauchern und Entscheidungsträgern zu verdeutlichen.

Der Erfolg der jungen Initiative zeigt sich an drei praktischen Beispielen: Ein großer Fensterbauer bei Holz von Hier verzichtet ab 2009 auf den Einsatz von Tropenholz und stellt seine Fenster nur noch in Holz von Hier her. Er konnte dadurch die transportbedingten CO₂-Emissionen um 90% senken und das Produkt kommt bei seinem 900 Schreinereien/Zimmereien, die er beliefert sehr gut an. Eine Gruppe von Sägewerken, Holzhandel und Zimmereien hat arbeitet eng im Bereich innovative Bauholzlinien zusammen. Eine Kooperation oberfränkischer und unterfränkischer Schreiner entwickelt eine Möbellinie aus bisher wenig verwendeten heimischen Hölzern für exklusive

Kunden. Das erste Objekt im öffentlichen Bau mit „Holz von Hier“, eine kommunale Kinderkrippe, ist im Entstehen und anderes mehr.

Zur Veranstaltung:

Auf der Veranstaltung sollen der Schirmherr und die Verbände aber vor allem die Betriebe als Akteure aus der Wirtschaft zu Wort kommen. Kinder eines Waldkindergartens stellen unter anderem ihren Lieblingsbaum vor. Eine Wanderausstellung zum Thema Holz der kurzen Wege wird gezeigt, mit einem Holzmobile, Informationen und schönen Objekten aus heimischem Holz.

Die Betriebe und Akteure möchten sich mit Kommunen und Entscheidungsträgern austauschen um gemeinsam handeln zu können. Deshalb ist die Auftaktveranstaltung auch als Start einer längeren Veranstaltungsreihe gedacht, wo dieser Austausch mit den Kommunen, und öffentlichen und politischen Entscheidungsträgern ausgebaut und in einem Diskurs vertieft werden soll. Die Veranstaltung richtet sich deshalb zunächst auch an interessierte Bürgermeister, Entscheidungsträger in kommunaler Verwaltung, Architekten und Politik, Landräte, Landtags- und Bundestagsabgeordnete. Zu dem folgenden Diskurs werden auch NGO, Regionale Gruppen, Verbraucherschutz und andere Initiativen geladen. Unsere heimischen Betriebe der Forst und Holzwirtschaft werden deutlich machen, sie sind stark, verantwortungsbewusst dem Kunden und der Umwelt gegenüber, innovativ und aufbruchswillig. Aber sie brauchen noch stärker die Zusammenarbeit mit den heimischen Entscheidungsträgern und Kommunen.

Über die Veranstaltung wird über die regionale und überregionale Presse sowie in Funk und Fernsehen berichtet.

Bei Fragen zum Regionalpakt Wald-Forst-Holz wenden Sie sich bitte an Herrn MdL Heinrich Rudrof, Tel.: 0951 – 75399. Ansprechpartner für den Bayerischen Gemeindetag ist Herr Mend, Tel.: 09323 – 871520, für den Bayerischen Waldbesitzerverband Herr Baur 089 – 5803089, für den Verband der Holzwirtschaft und Kunststoffverarbeitung Bayern/Thüringen Herr Dr. Welsch, Tel.: 089 – 32209321. Bei Fragen zu Holz von Hier wenden Sie sich bitte sehr gerne an das Projektmanagement Frau Dr. Bruckner und Herrn Dr. Strohmaier, Tel.: 0921 / 560-66-42; www.holz-von-hier.de



Neues zum Feuerwehr- führerschein

Die Innenminister haben sich auf der IMK-Sitzung in Bremerhaven für eine Ausnahmeregelung im Rahmen der EU-Führerscheintrichtlinie zugunsten der Feuerwehren, Rettungsdienste und anderer Hilfsdienste eingesetzt und plädieren für eine Erhöhung der zulässigen Gesamtmasse für Fahrzeuge, die mit Führerscheinklasse B geführt werden dürfen. Dieses Modell konkurriert nun mit dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf der Bundesregierung, der Änderungen von Straßenverkehrsgesetz und Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vorsieht, um eine spezielle Fahrberechtigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t sowie eine erleichterte Möglichkeit zum Fahren von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t zu schaffen. Auf dem diesbezüglichen „Runden Tisch“ signalisierte das Bundesverkehrsministerium (BMVBS) die Bereitschaft, eine Kehrtwende des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens hin zu der von der IMK gewünschten Lösung mit zu tragen, wenn aus Brüssel „grünes Licht“ für eine dementsprechende Ausnahmeregelung kommt. Die Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage des BMVBS lag dem „Runden Tisch“ am 08. Juni noch nicht vor, so dass dieses „grüne Licht“ nun mit Spannung erwartet wird. Die mit dem BMVBS-Entwurf vorgeschlagene Möglichkeit, den Einsatzkräften nach zwei Jahren Praxis auf dem Einsatzfahrzeug eine Umschreibung ihres Führerscheins zur privaten Fahrberechtigung von 7,5 t – LKWs anzubieten, hält der „Runde Tisch“ auch mit der IMK-Lösung für kompatibel. In jedem Fall können die Feuerwehren nun auf Verbesserungen im Fahrerlaubnisrecht hoffen.

Laut einer Pressemitteilung des IMK-Vorsitzenden, Bremens Innensenator Mäurer, bittet die IMK den Bundesminister des Innern, sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Europäische Führerscheintrichtlinie die Feuerwehren, die freiwilligen Hilfsorganisationen, die nach Landesrecht an-

erkannten Rettungsdienste, die technischen Hilfsdienste und sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes als Bestandteil des Katastrophenschutzes anerkennt und damit den Weg für eine nationale Ausnahmeregelung freimacht. Und weiter: „Sie bittet den Bundesminister des Innern, sich auf der Basis eines entsprechenden Bundesratsbeschlusses weiter dafür einzusetzen, dass

- Einsatzkräfte der genannten Organisationen, die im Besitz der Fahrerlaubnis B sind, die Berechtigung erhalten, Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,75 Tonnen zu führen; Dies soll auf der Basis einer ohne weitere Ausbildung und Prüfung zu erteilenden Fahrberechtigung möglich sein.
- für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse nach einer praktischen Unterweisung, d.h. ohne Ausbildung und ohne Prüfung, eine Fahrberechtigung erteilt werden soll, sofern mindestens zwei Jahre eine Fahrerlaubnis der Klasse B vorhanden ist.“

Auf der IMK-Sitzung hat sich dem Vernehmen nach damit der Vorschlag des Freistaates Bayern durchgesetzt, der zuvor bereits zu einem Bundesratsbeschluss über einen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (BR.-Drucksache 330/09) geführt hatte, mit dem der Bundesrat seiner Entschließung vom 07.11.2008 (BR.Drs.602/08 Beschluss) Nachdruck verliehen hat.



Neue HOAI 2009 Seminar der BVS Crashkurs

Einführung

Nach langem hin und her hat das Bundeskabinett am 29.04.2009 die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2009 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 12.06.2009 dem „Entwurf für die Neufassung der Verordnung über Honorare der Architekten- und Ingenieurleistungen – HOAI“ zugestimmt. Die neue HOAI wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt als „Neue

HOAI 2009“ noch in diesem Sommer in Kraft treten.

Die neuen HOAI 2009 enthält eine Fülle von Änderungen, die in weiten Teilen ein völliges Umdenken erforderlich machen.

Zielgruppe

Mitarbeiter/-innen von Hoch- und Tiefbauämtern sowie vergleichbaren Stellen, die mit Fragen der HOAI befasst sind und sich einen Überblick über die wesentlichen Änderungen aufgrund der neuen HOAI 2009 verschaffen wollen

Ihr Nutzen

Sie erhalten einen kompakten Überblick über die wesentlichen Neuerungen aufgrund der neuen HOAI 2009 und Sie erfahren, welche Auswirkungen diese auf Verträge mit Architekten und Ingenieuren haben.

Inhalt

1. Das Wichtigste im Überblick
 - 1.1 Ab wann ist die neue HOAI anzuwenden? Auswirkung auf bestehende Verträge, auf Stufenverträge?
 - 1.2 Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen im Überblick.
 - 1.3 Der völlig neue Aufbau der HOAI: Was ist verbindlich, was ist unverbindlich?
2. Einzelheiten zum Inhalt der neuen HOAI
 - 2.1 Abkoppelung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten (Kostenberechnung und Kostenvereinbarungsmodell, welche DIN 276 ist maßgeblich?)
 - 2.2 Entfall der Preisbindung für sog. Beratungsleistungen
 - 2.3 Entfall der Preisbindung für Besondere Leistungen
 - 2.4 Entfall der Preisbindung für Stundensätze
 - 2.6 Honorar bei Umbau und Modernisierung
 - 2.5 Honorarerhöhungen (Erhöhung der Tafelwerte um 10%)
3. Hinweise zur Vertragsgestaltung
 - 3.1 Der gesetzliche Rahmen für Honorarvereinbarungen
 - 3.2 Notwendiger Inhalt von Honorarvereinbarungen (Besondere Leistungen etc.)

Zusammenarbeit

In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Termin, Nummer und Ort

27.07.2009 (vormittags),
BA-09-116971 München
27.07.2009 (nachmittags),
BA-09-116972 München
21.07.2009 (vormittags),
BA-09-116969 Nürnberg
21.07.2009 (nachmittags),
BA-09-116970 Nürnberg

Weitere Termine bei Nachfrage und Bedarf

Gebühr

Seminargebühr: 80 Euro

Anmeldungen

Anmeldungen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)
Kundenservice
Ridlerstraße 75
80339 München

Selbstverständlich können Sie sich auch per Fax (Nr.: 089/54057-699) oder E-Mail (*Seminaranmeldung@bvs.de*) anmelden. Im Internet ist unter *www.bvs.de* auch eine online-Anmeldung möglich.

Bei inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Anton Miehling von der BVS (Tel.: 089/54057-260; E-Mail: *miehling@bvs.de*).



Kommunen und EineWelt: Globalisierung verstehen und gestalten

**Mittwoch, 29. Juli 2009
15.30 – ca. 17.30 Uhr**

**Bay. Staatskanzlei (Prinz-Carl-Palais)
Franz-Josef-Strauss Ring 5, München**

Programm:

- 1) Staatsminister Siegfried Schneider MdL, Leiter der Bay. Staatskanzlei: „EineWelt-Politik in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen“
- 2) Dr. Norbert Stamm, Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.: „Nichtregierungsorganisationen und Kommunen gestalten Globalisierung gemeinsam“
- 3) Thomas Thumann, Oberbürgermeister Stadt Neumarkt i.d.OPf. / Ruth Dorner, Bürgermeisterin Stadt Neumarkt i.d.OPf.: „Kommunales EineWelt-Engagement konkret: Zum Beispiel Neumarkt i.d.OPf.“
- 4) Hans-Jürgen Böckelmann, 2. Bürgermeister Gemeinde Herrsching: „Kommunales EineWelt-Engagement konkret: Zum Beispiel Herrsching“
- 5) Sabine Drees, Deutscher Städtetag: „Chancen und Grenzen kommunaler Eine Welt-Politik“
- 6) Renate Hechenberger, Stelle für internationale Angelegenheiten im Büro 3. Bürgermeister Landeshauptstadt München: „Kommunales EineWelt-Engagement konkret: Zum Beispiel München“
- 7) Prof. Ursula Männle MdL, Ausschuss der Regionen: „Europas Kommunen gestalten Globalisierung: Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“

Ausklang mit Imbiss bio-regional-fair

Teilnahme nur nach Anmeldung unter www.eineweltnetzwerkbayern.de/kommunen



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: h_auer@web.de

Feuerwehrauto zu kaufen gesucht

Die Gemeinde Dietersheim sucht ein Feuerwehrauto HLF 10/6, Besatzung Gruppe 1 + 8, mind. 1000 l Wassertank, Allradantrieb, Zwillingsbereifung.

Angebote erbeten an die Gemeinde Dietersheim, 1. Bgm. Wolfgang Breyer, Hauptstraße 7, 91463 Dietersheim, Tel. 0 91 61 / 27 73, Fax 0 91 61 / 71 54, Email: breyer@dietersheim.de

Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Obertrubach verkauft ein Löschgruppenfahrzeug LF 8, Fahrgestell Magirus Deutz, Diesel, EZ 5/1980, ca. 21000 km, zul. Ges.-Gewicht 5550 kg, ohne Funk und feuerwehrtechnische Beladung.

Anfragen an die Gemeinde Obertrubach, Teichstraße 5, 91286 Obertrubach, Tel. 0 92 45 / 98 80.



Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Giehl:
Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern
27. Ergänzungslieferung, 62,10 €

Weiß u.a.:
Beamtenrecht in Bayern
Kommentar
152. Ergänzungslieferung, 114,10 €

Braun/Keiz:
Fischereirecht in Bayern
50. Ergänzungslieferung, 46,95 €

Boeddinghaus u.a.:
Landesbauordnung NRW
Kommentar
64. Ergänzungslieferung

Uttlinger u.a.:
Reisekostenrecht in Bayern
101. Ergänzungslieferung, 53,20 €

Ballerstedt u.a.:
Personalvertretungsgesetz in Bayern
Kommentar
118. Ergänzungslieferung, 99,80 €

Schabel/Ley:
Öffentliche Auftragsvergabe in Bayern
Sonder-Lieferung Vergaberecht, 29,90 €

Greimel/Waldmann:
Finanzausgleich
31. Ergänzungslieferung, 74,90 €

Lamm u.a.:
VOL Handbuch
Sonder-Lieferung Vergaberecht, 29,95 €

Handbuch der IT Beschaffung
Sonder-Lieferung Vergaberecht, 29,95 €

Koch u.a.:
Bayerische Bauordnung
Kommentar
88. Ergänzungslieferung, 60,- €

Schreml:
KHWB
Sonder-Lieferung Vergaberecht, 29,95 €

Hürholz:
Gemeindliches Satzungsrecht in der Praxis
mit Rechtsprechung
42. Ergänzungslieferung, 84,95 €

Richard Boorberg Verlag

Kommunales Handbuch für Ing-Verträge (HIV-KOM)
32. Ergänzungslieferung, Stand: März 2009

VS Verlag, Wiesbaden

Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl

Eine sektorspezifische Betrachtung
Herausgegeben von Andreas Krautscheid
455 Seiten, Broschur, 34,90 €

Das Thema Daseinsvorsorge in Europa ist insbesondere für die kommunale Ebene, die in Deutschland die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gewährleistet, von großer Bedeutung. Der Umgang mit dem europäischen Wettbewerbsrecht stellt viele Kommunen und Kreise vor enorme Herausforderungen. Dieser Sammelband liefert eine Einführung in den europapolitischen Diskurs und analysiert die einzelnen Sektoren der Daseinsvorsorge mit ihrer jeweiligen Betroffenheit durch das Gemeinschaftsrecht. Außerdem wird die Organisation der Daseinsvorsorge in ausgewählten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgestellt.

Verlag C.H. Beck, München

Widtmann/Grasser/Glaser:
Bayerische Gemeindeordnung
Kommentar
22. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2009, 39,50 €

Simon/Busse:
Bayerische Bauordnung
Auflage 1, 41,00 €

KOMMUNALE am 14./15. Oktober 2009 in Nürnberg

Ergänzend zur Ankündigung der KOMMUNALE 2009 in der Mai-Ausgabe der Verbandszeitschrift (S. 155) veröffentlichen wir an dieser Stelle den derzeit aktuellen Ablaufplan (Stand: 23.6.)

14. Oktober 2009

11:00 Uhr:

Beginn

- Eröffnung durch Präsident Dr. Brandl
- Grußwort OB Maly
- Grußwort von Innenminister Hermann

Messerundgang mit Innenminister, OB und Dr. Brandl

14:00 Uhr:

Geschäftsbericht Dr. Jürgen Busse

**15:00 Uhr –
17:00 Uhr:**

Podien

- **Konjunkturprogramm**
Staatsminister Fahrenschoen
Bürgermeister Mend
Herr Dedy, DStGB
Herr Dr. Keller
- **Bildung**
Staatsminister Spaenle
Herr Wenzel, BLLV
Herr Dr. Brandl
Herr Dix
- **Landesentwicklung/Einzelhandelsgroßprojekte**
Staatsminister Zeil
Landrat Steinmassl
Herr Dr. Brandl
Herr Dr. Dirnberger

**15:00 Uhr -
17:00 Uhr:**

Foren

- **Städtebau**
Frau Simet, Oberste Baubehörde
Herr Dr. Dirnberger
- **Kommunalabgaben**
N.N.
Frau Dr. Thimet

15. Oktober 2009

- 9:00 Uhr:** **Beginn**
Prof. Güllner, Forsa
- 11:00 Uhr:** **Rede Präsident Dr. Brandl**
- 13:00 Uhr:** **Podium mit Fraktionen des Bayerischen Landtags**
Moderation: Herr Schweinfurth (Bay. Staatszeitung)
- 15:00 –
17:00 Uhr:** **Forum**

„Gemeinden voller Energie“
Staatsminister Dr. Söder
Vizepräsident Schütz, Ingenieurekammer Bau
Prof. Hausladen u. a.
Herr Graf
- 17:00 Uhr:** **Ende der Veranstaltung**



Pressemitteilung 26/2009

München, 19.06.2009

GEMEINDEN WEHREN SICH GEGEN ZEITVORGABE ZUR VERBESSERUNG DER GEWÄSSERQUALITÄT

Gemeindetagspräsident Brandl: Freistaat muss Maßnahmenprogramm überarbeiten

Bayerns Städte und Gemeinden wehren sich gegen zu enge staatliche Zeitvorgaben für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität. Der Bayerische Gemeindetag fordert das bayerische Umweltministerium auf, den aktuell vorgelegten Entwurf des Maßnahmenprogramms entsprechend zu überarbeiten. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Angesichts der angespannten Haushaltslagen ist eine sofortige Umsetzung nicht machbar. Auch wir wollen die Gewässerqualität in Bayern erhöhen. Dies muss allerdings in einem realistischen Zeitraum geschehen. Kurze Fristen führen nur zu übereilten, nicht nachhaltigen ökologischen Verbesserungsmaßnahmen, die letztlich keinem nutzen.“ In einem Schreiben an das bayerische Umweltministerium fordert daher der Gemeindetag, den Entwurf des Maßnahmenprogramms zur Verbesserung der Gewässerqualität in Bayern zu überarbeiten.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie verlangt von den Gemeinden und Städten, staatliche Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne umzusetzen. So werden von ihnen beispielsweise Renaturierungsmaßnahmen an Flussläufen oder kostenintensive Baumaßnahmen an Kläranlagen zur Verbesserung der Gewässerqualität abverlangt. Das Bayerische Wassergesetz gibt hierfür eine **Frist bis Ende 2012** vor. Bis Ende Juni 2009 haben die bayerischen Kommunen noch Gelegenheit, sich zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu äußern.

Jahreskalender 2010

individuell für Ihre Gemeinde



**Jahreskalender
2010**

**Gemeinde
Musterheim**

- mit Motiven aus dem Gemeindebereich
- Müllabfuhrtermine
- Veranstaltungstermine
- Wissenswertes über die Gemeinde
- Öffentliche Einrichtungen im Gemeindebereich
- Wichtige Telefonnummern
- Bürgerinformation Abfallwirtschaft
- Müllgebühren
- Vereine und Verbände
- Bus-Fahrplan

Herzlichen Dank den Firmen:
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann

die mit ihren Werbeanzeigen zur Mitfinanzierung beitragen

Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit versch. Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführung:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm, davon 13 Blätter 4-farbig, mit Motiven aus Ihrer Gemeinde.

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.:

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,60	1,70	1,35	1,25	1,15

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindliches Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



Druckerei Schmerbeck^{GmbH}

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut

Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99

info@schmerbeck-druckerei.de • www.schmerbeck-druck.de